



KOA 1.380/17-012

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk GmbH** (FN 300000 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, §§ 5, 6 sowie 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Oberösterreichischen Zentralraum (Linz und Wels), Teile des Salzkammergutes (Gmunden), Teile der Pyhrn-Eisenwurzen-Region (Steyr) und Teile des Mühlviertels (Freistadt), jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Hörfunkprogramm namens „Lounge FM“ umfasst ein größtenteils (90 %) eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2), Lounge und Crossover (Kategorie 3) eingeteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen wird. Das Musikprogramm berücksichtigt in großem Umfang Musik von heimischen bzw. oberösterreichischen Künstlern. Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde. Thematisch

umfassen diese unter anderem redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender. Sämtliche redaktionellen Beiträge haben Bezug zum Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“. Lokale Nachrichten werden sechs Mal täglich gesendet. Der Wortanteil beträgt exklusive Werbung von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr 10 % bis 15 %, zwischen 18:00 und 22:00 Uhr 10 % und zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil exklusive Werbung in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Live Moderation soll insbesondere in der Morgensendung im Ausmaß von bis zu vier Stunden stattfinden.

2. Der Entspannungsfunk GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“ gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.380/17-012, einzuzahlen.
8. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 14.02.2017 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 20.04.2017 um 13:00 Uhr festgelegt.

Am 19.04.2017 langte ein Antrag der Entspannungsfunk GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ ein. Am 20.04.2017, um 11:10 Uhr, langte ein Antrag der Superfly Radio GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ ein.

Mit Schreiben vom 04.05.2017 forderte die KommAustria beide Antragstellerinnen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Angaben binnen zwei Wochen auf.

Mit Schreiben vom 09.05.2017 ersuchte die KommAustria die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ binnen vier Wochen.

Mit Schreiben vom 19.05.2017 kam die Superfly Radio GmbH der an sie gerichteten Aufforderung zur Ergänzung der Angaben in ihrem Zulassungsantrag nach.

Mit Schreiben vom selben Tag kam auch die Entspannungsfunk GmbH der an sie gerichteten Aufforderung zur Ergänzung der Angaben in ihrem Zulassungsantrag nach.

Beiden Antragstellerinnen wurden im Rahmen der Akteneinsicht die Anträge, die Ergänzungsersuchen der KommAustria sowie die jeweiligen Ergänzungen in Kopie übermittelt.

Am 22.05.2017 wurde die Abteilung Frequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der frequenztechnischen Prüfung der von den Antragstellerinnen eingebrachten technischen Konzepte beauftragt. Am 07.07.2017 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das frequenztechnische Gutachten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 14.07.2017 wurde den Antragstellerinnen das frequenztechnische Gutachten übermittelt und diesen zugleich die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu binnen zwei Wochen eingeräumt. Ferner wurden die Antragstellerinnen darüber informiert, dass die Oberösterreichische Landesregierung der KommAustria in einem am 12.07.2017 geführten Telefonat mitgeteilt hat, von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch zu machen.

Es langten in weiterer Folge keine Stellungnahmen mehr ein.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

### 2.1. Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ wird durch die nachfolgenden Übertragungskapazitäten gebildet:

- „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“
- „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“
- „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“
- „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“
- „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ umfasst den Oberösterreichischen Zentralraum (Linz und Wels), Teile des Salzkammergutes (Gmunden), Teile der Pyhrn-Eisenwurzen-Region (Steyr) und Teile des Mühlviertels (Freistadt).

Mit den das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ bildenden Übertragungskapazitäten können die Städte Linz, Wels und Steyr zur Gänze sowie folgende politische Bezirke teilweise versorgt werden: Amstetten, Eferding, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Linz-Land, Perg, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung, Vöcklabruck, Waidhofen an der Ybbs und Wels-Land.

Unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m können mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten rund 630.000 Einwohner versorgt werden und rund 110.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m. Insgesamt weist daher das gegenständliche Versorgungsgebiet eine technische Reichweite von rund 740.000 Einwohnern auf, die entsprechend der Empfehlung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R BS. 412) versorgt werden können.

Für die Übertragungskapazitäten „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“ ist das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen, sodass ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden kann.

### 2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

### Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Radio Salzburg (teilweise):

Zielgruppe: Salzburger 35+  
Musikformat: Schlagerhits, Oldies und Evergreens  
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten  
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Salzburger und Salzburgerinnen

### Radio Niederösterreich (teilweise):

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. in Teilen davon sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: bundesweite Zulassung)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im „AC“-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co. KG: Oberösterreich)

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als „AC“-Format gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90-er Jahre und von heute auch Oldies der 50-er, 60-er und 70-er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Arabella (Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG: Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft AC“-Format einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigestaltet.

Antenne Wels 98,3 (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH: Linz 89,2 MHz, Wels und Perg) – teilweise empfangbar

Das zugelassene Programm umfasst ein eigestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug, sowohl im Musik-, als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40-jährigen. Das Musikprogramm ist im „AC“-Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen Pop & Rock (wie etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf

Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Radio Ö24 Steyr (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH: Steyr und Kremsmünster) – teilweise empfangbar

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Welle 1 Linz (WELLE SALZBURG GmbH: Linz 91,8 MHz, Wels und Perg) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30 %-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Radio Steyr (Welle 1 Oberösterreich GmbH: Oberösterreichischer Zentralraum) – teilweise empfangbar

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 10- bis 49-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „Current Based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre, sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm legt den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität, und umfasst neben internationalen und nationalen Informationen insbesondere Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“), sowie nunmehr auch aus Linz und Wels. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung zwischen 06:00 und 18:00 Uhr rund 30 %. Ab 18:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird vorwiegend unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH: Freistadt 107,1 MHz) – teilweise empfangbar

Das Programm ist ein nichtkommerzielles, werbefreies, vorwiegend deutschsprachiges und überwiegend regional und auf alle Altersgruppen ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm im Sinne der Charta der Freien Radios Österreich, welches Sendezeit für engagierte Menschen, Vereine und gemeinnützige Initiativen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet zur Verfügung stellen soll. Etwa 79 % der Sendungen sind eigengestaltet, der Rest des Programms wird von anderen österreichischen Freien Radios und Fernsehprogrammen bzw. die deutschsprachigen Nachrichten von Radio Prag übernommen. In 40 % der Sendezeit, insbesondere von 00:00 bis 06:00 Uhr, werden unmoderierte Musikstrecken ausgestrahlt. Im übrigen Programm beträgt der Wortanteil je nach Sendungstyp zwischen 25 % und 30 % (moderierte Musiksendungen) und 80 % bis 90 % (bei Themensendungen). Die eigengestalteten Sendungen werden in der Programmsäule „Offener Zugang“ von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen bzw. in den Programmsäulen „Redaktion“ und „Bildungs- und Kulturkanal“ von angestellten oder freiberuflichen Redakteuren gestaltet. Das Musikprogramm ist unformatiert, wobei der Schwerpunkt abseits des Mainstream und insbesondere auch auf Musik von österreichischen Musikern und Musikgruppen liegt. In Sendungen im „Offenen Zugang“ liegt die Auswahl der Musik in der Verantwortung der jeweiligen Sendungsgestalter.

Freies Radio Salzkammergut (Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut: Salzkammergut) – teilweise empfangbar

Das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ umfasst ein zu rund 95% eigengestaltetes, den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, regionale Vernetzung und Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialisierung und Qualität basiert. Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang frei gehalten. Das Wortprogramm ist lokal ausgerichtet und umfasst insbesondere regelmäßige Berichterstattung aus der Region sowie Berichte zu verschiedenen Sachthemen (z.B. Gesundheit, Religion, Literatur, Kultur, Interkulturelles und Jugendkultur), aber auch Unterhaltungselemente. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Rund 25 % der gesendeten Musik soll von einheimischen Interpreten stammen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

88,6 (Radio Eins Privatrado GmbH: Wien, Niederösterreich und Burgenland) – teilweise empfangbar

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien,



Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem „AC“-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

## **2.3. Zu den Antragstellerinnen**

### **2.3.1. Entspannungsfunk GmbH**

Der Antrag der Entspannungsfunk GmbH richtet sich auf die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“.

#### **2.3.1.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die Entspannungsfunk GmbH ist eine zu FN 300000 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH ist Dr. Florian Novak.

Alleingeschafterin der Entspannungsfunk GmbH ist die RFM Broadcast GmbH, eine zu FN 209359 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH ist ebenfalls Dr. Florian Novak. Gesellschafter der RFM Broadcast GmbH sind zu 92 % die medien.io GmbH sowie zu je 4 % die österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther.

Die RFM Broadcast GmbH ist ferner Alleineigentümerin der Schallwellen Lounge GmbH, der Alpenfunk GmbH sowie der Livetunes Network GmbH.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Dr. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.11.2013. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 14.05.2014 erteilt.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak.

Die Alpenfunk GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“

für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2012. Darüber hinaus war die Alpenfunk GmbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2017, KOA 1.101/17-005, eine Zulassung für die Veranstaltung „Art Austria Kunstmesse 2017“ für den Zeitraum vom 20.03.2017 bis zum 10.04.2017 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH ist Antragstellerin im Verfahren zur Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“. Die Livetunes Network GmbH war ebenfalls aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2017, KOA 1.101/17-029, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2017“ für den Zeitraum von 10.11.2017 bis zum 30.12.2017 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt.

Die mit 92 % der Gesellschaftsanteile an der RFM Broadcast GmbH beteiligte medien.io GmbH ist eine zu FN 410200 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 12.304,-. Gesellschafter sind zu 88,34 % der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak, zu 7,16 % die Romulus Consulting GmbH sowie zu 4,5 % der österreichische Staatsbürger Dr. Wolfgang Neubert.

Die Romulus Consulting GmbH ist eine zu FN 289041 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Sie steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann.

Die medien.io GmbH ist wiederum Alleineigentümerin der funkhaus.io GmbH, einer zu FN 447012 x beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die funkhaus.io GmbH ist Alleineigentümerin der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. und zudem mit 91,54 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH und mit 20 % der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH beteiligt.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 161556 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH, eine zu FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung

von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 26.05.2015.

Die Radio Oberland GmbH, eine zu 160417 h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor, ebenso wenig bestehen Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### **2.3.1.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Entspannungsfunk GmbH ist derzeit aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008.

Das für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ beantragte und bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, wobei lokale Acts sowie aktuelle Produktionen eingebunden werden sollen; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Mit Bescheid vom 20.05.2015, KOA 1.380/15-003, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G fest, dass die Entspannungsfunk GmbH in der Zeit vom 17.06.2014 bis zum 06.11.2014 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung in der Zeit vom 06:00 bis 19:00 Uhr ein Musikprogramm ausgestrahlt hat, das die Anmutung eines Adult Contemporary-Programms (AC) mit Fokus auf den Mainstream hatte. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG) erhoben; der Bescheid ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Die Entspannungsfunk GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 14.03.2011.

Das Programm „Lounge FM“ wird von der Entspannungsfunk GmbH außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Weiters war die Entspannungsfunk GmbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

### **2.3.1.3. Geplantes Programm**

Die Entspannungsfunk GmbH beantragt ein für das gegenständliche Versorgungsgebiet konzipiertes und größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm namens „LoungeFM“, welches sich als „Wohlfühlprogramm“ mit ruhigem Musikfluss versteht. In der Zielgruppe von „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer, wobei es sich um ein generationenübergreifendes Programm handelt. Kernzielgruppe sind Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung.

Das Programm wird aus Linz gesendet, wodurch die lokale Verankerung im beantragten Versorgungsgebiet gewährleistet wird. Die Verankerung im Versorgungsgebiet spiegelt sich etwa auch in der Berücksichtigung von oberösterreichischen Musikern im Musikprogramm wider, die mittlerweile „Stars“ des LoungeFM-Formats geworden sind. Beispielhaft nannte die Entspannungsfunk GmbH Uwe Walkner, Karl Möstl oder Parov Stelar.

Das geplante Programm ist ein Programm zur Unterhaltung mit einem Schwerpunkt auf Chillout, Swing, Smooth Jazz und Easy Listening. Das Musikprogramm setzt vor allem auf entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) sowie Lounge und Crossover (Kategorie 3) geteilt, wobei die Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

„LoungeFM“ startet in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zum Lounge und „Cool Down Feeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf Bossa Nova-, Ambient- und Easy Listening-Klänge setzen.

Das Musikprogramm wird nur in folgenden Fällen für Wortbeiträge unterbrochen: mit gut recherchierten, prägnanten Welt- sowie Lokal-Nachrichten, Lifestyle-„news to use“ und außergewöhnlichen Serviceangeboten für Oberösterreich.

Insgesamt liegt der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Am Wochenende liegt der Wortanteil in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Dieser Wortanteil ist exklusive Werbung zu verstehen und besteht zur Gänze aus lokalen Inhalten.

Die Länge der Beiträge orientiert sich an den üblichen und kommerziell vertretbaren Beitragslängen und beträgt zwischen 1:30 Minuten bis maximal 2:30 Minuten.

Die nationalen und die Weltnachrichten zur vollen Stunde werden auf Grundlage der von der Online-Redaktion von „derStandard.at“ gestalteten Nachrichten erstellt und an Werktagen 12 Mal täglich von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Wahlabenden bis 21:00 Uhr gesendet.

Neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde sind auch abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde geplant. Thematisch umfassen diese u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender. Lokale Nachrichten soll es sechs Mal pro Tag geben.

Sämtliche redaktionellen Programmteile nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“ und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird jedoch nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein, etwa bei Landtags- und Gemeinderatswahlen oder Volksbefragungen. Neben der Auswahl der Auskunftspersonen aus dem Sendegebiet Oberösterreich, ist auch die Themenwahl dem Lokalbezug verpflichtet, etwa der lokale Event-Ticker mit Veranstaltungshinweisen für Oberösterreich, Wellness- & Fitness-News aus der Region oder Bewusst-Leben-Tipps mit aktuellen Gesundheitstipps von oberösterreichischen Experten, seien es Ernährungstipps oder Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz.

Abgesehen von den von „derStandard.at“ übernommenen Nachrichten wird das Programm im Wesentlichen eigengestaltet. Einzige weitere Ausnahme können vereinzelte von Schwestergesellschaften der Entspannungsfunk GmbH übernommene Sendungen oder Beiträge sein, dies allerdings im Ausmaß von weniger als 10 % der Sendezeit. Dabei handelt es sich um programmliche Highlights von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, wie etwa ein Parovoz Stelar Konzert, das ebenso in anderen Versorgungsgebieten innerhalb des Netzwerks übernommen werden soll. Vergleichbare Beispiele für Sendungsübernahmen sind internationale Musikfestivals oder DJ-Sets in Form syndizierter Sendungen, die zum Format passen.

Das beantragte Programm wird nicht nur live, sondern in großem Umfang auch vorproduziert (allenfalls auch nur um Minuten zeitversetzt) ausgestrahlt, wobei dies für den Hörer kaum zu merken ist. Eine „echte“ Live Moderation erfolgt vor allem am Morgen im Ausmaß von bis zu vier Stunden. Die Antragstellerin lässt somit offen, ob eine oder mehr oder allenfalls vier Stunden eines Sendetages live moderiert werden sollen.

Das von der Entspannungsfunk GmbH geplante Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr):

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielhaft werden dafür Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, die Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz) sowie Online-Surftipps/Lounge Bookmark (Neues aus der Wohlfühlwelt von [www.lounge.fm](http://www.lounge.fm)) genannt.

„At work“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr):

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Darüber hinaus verschafft der Medienmonitor Überblick über das Neueste aus der Medienwelt: Meinungen und Kommentare pointiert zusammengefasst aus Feuilletons und Magazinen, wie Weekend, der Standard, die Presse, Spiegel, u.v.m.

„Relax“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 21:00 Uhr):

Hier wird verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt. Diese Programmschiene versteht sich als Begleiter durch den relaxten Nachmittag und für die Drive Time am Nachhauseweg. Zwischendurch wird regelmäßig über aktuelle Geschehnisse in Linz, Wels, Gmunden, Freistadt und Steyr informiert und darüber, was die Oberösterreicher gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollten. Darüber hinaus sind spezifische Tipps, die wahrscheinlich sogar eingefleischte Oberösterreicher noch gar nicht kannten, zu hören:

- *Verkehrsnachrichten einmal anders:* Es wird auf die „*Mobilitätsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Zentralraum fokussiert.*“ Im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen.
- *Der Regional-Check:* Was tut sich in den einzelnen Bezirken des Sendegebiets? Events, Konzerte, Ausstellungen, aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops u.v.m. werden dem Publikum präsentiert.
- *Genuss pur:* Unser erklärtes Ziel ist, mit jedem Tag das Leben der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher ein bisschen schöner, einfacher und genussvoller zu machen: Mit Vorschlägen zur Mittagspause, dem Wirtshaus-Guide oder Tipps zum entspannten Wochenende für die junge Familie.
- *Kinder in Oberösterreich:* Welche Möglichkeiten und Freizeitangebote bietet Oberösterreich für Familien, Kinder und Jugendliche?
- *Das Wetter* vor der Tür interessiert mehr als das im ganzen Land: Daher erfährt man auf LoungeFM alles über Sonnenschein oder Schneesturm im Schanigarten, das Badewetter samt Wassertemperaturen im Salzkammergut.

Da Lounge- bzw. Smoothjazz-Formate weltweit internationale Erfolge erleben, auch weil sie eine ideale Begleitmusik für Menschen darstellen, die gleichzeitig im Internet surfen, bilden Informationen und Updates aus der Welt des Internets die redaktionelle Begleitung. Zusätzlich sollen dabei an bestimmten Abenden lokale Newcomer aus Oberösterreich die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen.

„Matlounge“ (Freitag Abend):

Jede Woche soll die neueste Musik am elektronischen Sektor präsentiert werden. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischt werden. Der DJ legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere Bossa Nova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll der Morgen mit Musik für den Brunch und speziellen Informationsangeboten, wie die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das „Café Latte Ranking“, gestaltet werden. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen in Oberösterreich berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsmöglichkeiten im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr) und „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlern widmet und diese präsentiert. „LoungeFM Soundtrack“ ist eine Radioshow mit kultigen Hits aber auch aktueller Filmmusik aus TV und Kino.

Die Entspannungsfunk GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

#### **2.3.1.4. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH, der Alpenfunk GmbH, der Schallwellen Lounge GmbH, der Radio Oberland GmbH, der Lokalradio Innsbruck GmbH und der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., wobei letztere auch Hörfunkveranstalterinnen in Österreich sind.

Als Station Voice von „LoungeFM“ fungiert Markus Kästle, der seine professionellen Radioerfahrungen in München als Moderator bei Gong 96,3 und in Berlin und Nürnberg bei Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat.

Als weitere Station Voice sowie Markenbotschafterin von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Als Content Manager zeichnet Matthias Moser verantwortlich, der seine ersten Radioerfahrungen 1999 bei Radio Salzkammergut in Bad Ischl sammelte und dort nebenberuflich als Moderator, Werbesprecher und Produzent tätig war. 2008 wechselte er hauptberuflich zu Welle 1 Salzburg, wo er später die Studioleitung für Oberösterreich übernahm. 2012 folgte der Wechsel zu Oberösterreichs größtem Privatsender Life Radio. Matthias Moser war dort anfangs im Bereich

der Morgenshow und später für die Top 20 und Abendsendungen zuständig. Außerdem spricht er verschiedenste Werbespots und vertont Filmclips für Fernsehen und Internet, moderiert Veranstaltungen und ist als DJ „matmoe“ in ganz Österreich unterwegs.

Kristin Urbanek leitet die Online-Redaktion und betreut die Kooperationen des Senders im Marketingbereich und verantwortet den Social Media Auftritt von „LoungeFM“. Sie begann mit einer Lehre zur Ausbildung als Bürokauffrau bei LoungeFM und ist Absolventin des Radiobroadcaster-Lehrgangs.

Seit September 2010 arbeitet der Mediaberater Heinz Brilo im Auftrag von „LoungeFM“ an der Entwicklung kreativer Marketingkonzepte. Er begann seine Laufbahn 1986 in der Werbebranche und arbeitete seither als Konzeptionist, Kontakter und Kundenberater für verschiedene Werbeagenturen.

Seit 2016 ist auch Jürgen Fadljevic als Mediaberater für „LoungeFM“ tätig, wobei er Bestandskunden betreut und Werbekonzepte für Neukunden im Bereich klassischer Hörfunkwerbung, Webradio und im Online-Marketing entwickelt. Davor war er jahrelang als Key Account Manager im Banken- und Versicherungsbereich tätig. 2012 gründete er ein unabhängiges Netlabel und 2016 ein Webradio mit Deep Electronic Music. In seiner Freizeit managt er derzeit zehn Künstler aus den USA, Russland, Deutschland und England. Durch diverse Schulungsmaßnahmen hat er sich die notwendigen Fachkenntnisse zur Ausübung seiner Tätigkeit bei Radio LoungeFM angeeignet.

Seit Jänner 2017 betreut Harald Gander auch die Musikplanung für „LoungeFM“. Der gelernte KFZ Spengler & Lackierer begann seine Radiokarriere als DJ bei einem DJ Wettbewerb von Ö3. In weiterer Folge wurde er Moderator des Tiroler Radiosenders WELLE 1 und Produzent.

Die Antragstellerin beabsichtigt innerhalb der Unternehmensgruppe, insbesondere mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH, Alpenfunk GmbH und Schallwellen Lounge GmbH personelle Synergien in der Weise zu nutzen, dass jene Personalkosten, die von der Muttergesellschaft RFM Broadcast GmbH getragen werden, auf alle vier genannten Schwestergesellschaften aufgeteilt werden. Dies betrifft vor allem die Geschäftsführung, die Musikredaktion, die Chefredaktion für Radio und Online, die Produktion, den Einkauf der Station Voice, die Technik sowie das Office Management und die Disposition der Werbeschaltungen. Von der RFM Broadcast GmbH werden zu diesem Zweck die Koordination, der Einkauf und die Verrechnung der Leistungen vorgenommen, wobei für das gegenständliche Versorgungsgebiet ein zur Gänze eigengestaltetes Programm konzipiert und gestaltet wird.

Dessen ungeachtet stehen der Content Manager Matthias Moser sowie die beiden Mediaberater Heinz Brilo und Jürgen Fadljevic in einem angestellten Dienstverhältnis zur Entspannungsfunk GmbH und sind ausschließlich für diese tätig.

Markus Kästle und Irina von Bentheim, die jeweils als Station Voice fungieren, sowie die Online-Redakteurin Kristin Urbanek sind als freie Mitarbeiter tätig, arbeiten allerdings zu gleichen Teilen für das gesamte LoungeFM-Netzwerk. Sowohl die Produktionselemente, als auch die Website kommen somit dem ganzen Netzwerk zu Gute.



Die Leistungen von Harald Gander, der für die Musikplanung verantwortlich zeichnet und in einem Dienstverhältnis zur Lokalradio Innsbruck GmbH steht, werden innerhalb der Unternehmensgruppe verrechnet. Weitere Mitarbeiter sind nicht vorgesehen.

Die Entspannungsfunk GmbH hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen sowie gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Das Programm wird vom Techcenter in Linz-Winterhafen aus gesendet.

### **2.3.1.5. Finanzielle Voraussetzungen**

Die von der Entspannungsfunk GmbH veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im beantragten Versorgungsgebiet beruhen auf Erfahrungswerten aus der laufenden Zulassungsperiode im gegenständlichen Versorgungsgebiet, wobei im Hinblick auf die prognostizierten Einnahmen festzuhalten ist, dass etwa die Hälfte der Werbeerlöse über eigene Vertriebsstrukturen im lokalen Markt generiert wird und die andere Hälfte über die Teilnahme an der nationalen Vermarktung durch die Radio Marketing Service GmbH (im Folgenden: RMS Austria). Darüber hinaus beabsichtigt die Entspannungsfunk GmbH bargeldlose Umsatzerlöse durch branchenübliche Gegengeschäfte, insbesondere bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich zu erzielen, denen in gleicher Höhe Ausgaben für Werbung gegenüberstehen. Als zusätzliches Standbein wird auf die Entwicklung von Zusatzerlösen im Bereich interaktiver Mehrwertdienste ein Augenmerk gelegt werden, ebenso sind weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising geplant.

Bei den Ausgabenplanungen wird berücksichtigt, dass Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt worden sind und für die kommenden Jahre somit keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik vorgesehen sind.

Ein Großteil der Personalkosten entfällt auf die Beschäftigung von angestellten Mitarbeitern, insbesondere im Content Management und Vertrieb. Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch die bereits erwähnten Mediaberater, deren Leistungen auf Basis eines Fixums in Verbindung mit Provisionen entlohnt werden. Bei den Sachausgaben entfällt ein großer Anteil auf Werbung, auf die Abgeltung der Urheberrechte und die Kosten für die Signalverbreitung gefolgt von den sonstigen Aufwendungen. Hierunter fallen etwa Instandhaltungskosten für Gebäude, Reisekosten, Kilometergelt, Diäten, KFZ-Kosten, Miet- und Pachtaufwand, Leasing, Provisionen an Dritte und Lizenzgebühren sowie Werbe- und Repräsentationsaufwand.

Folgende Einnahmen- und Ausgabenrechnung legte die Entspannungsfunk GmbH vor:



	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Summe Erlöse	712.011	776.092	838.179	896.852	950.663
Materialaufwand	403.526	415.632	428.101	440.944	454.172
<b>Rohergebnis</b>	<b>308.485</b>	<b>360.460</b>	<b>410.078</b>	<b>455.908</b>	<b>496.491</b>
Personalaufwand	82.341	84.812	87.356	89.977	92.676
Abschreibungen	14.445	14.879	15.325	15.785	16.259
Sonstige Aufwendungen	209.807	216.102	222.585	229.262	236.140
<b>EBIT</b>	<b>1.890</b>	<b>44.668</b>	<b>84.812</b>	<b>120.884</b>	<b>151.416</b>

Quelle: Antrag der Entspannungsfunk GmbH

Konkret veranschlagt die Entspannungsfunk GmbH somit für das Jahr 2018 Erlöse in Höhe von EUR 776.092,- welche bis zum Jahr 2021 auf rund EUR 950.663,- ansteigen sollen. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach lokalen und nationalen Werbeerlösen, Erlösen aus unbaren Gegengeschäften und sonstigen Umsatzerlösen erfolgt dabei nicht. Ausgeführt wurde jedoch, dass die Werbeerlöse in etwa zur Hälfte aus der lokalen und zur Hälfte aus der nationalen Vermarktung über die RMS Austria resultieren.

Den Erlösen stellt die Entspannungsfunk GmbH einen Materialaufwand in Höhe von EUR 415.632,- im Jahr 2018 gegenüber, der bis zum Jahr 2021 sanft auf EUR 454.172,- ansteigen soll. Auch der veranschlagte Personalaufwand steigt laut Finanzplanung nur geringfügig von EUR 84.812,- im Jahr 2018 auf EUR 92.676,- im Jahr 2021 an. Die sonstigen Aufwendungen belaufen sich nach den Planungen der Entspannungsfunk GmbH auf 216.102,- im Jahr 2018 bis EUR 236.140,- im Jahr 2021. Das operative Ergebnis (vor Zinsen und Steuern) bewegt sich somit laut der vorgelegten Finanzplanung im positiven Bereich und sieht für das Jahr 2018 EUR 44.668,- vor und soll sich bis zum Jahr 2021 bei EUR 151.416,- bewegen.

Ferner führte die Antragstellerin aus, dass keine Notwendigkeit zur Finanzierung operativer Vorlaufverluste bestehe, gegebenenfalls aber eine Finanzierung über ein Gesellschafterdarlehen erfolgen werde.

Betrachtet man die vorgelegten Planungen der Erlöse und Aufwendungen für die Jahre 2018 bis 2021, ist festzuhalten, dass die Entspannungsfunk GmbH zwar ein positives Betriebsergebnis (EBIT) von EUR 44.668,- (2018) bis EUR 151.416,- (2021) veranschlagt, hingegen offen lässt, wie sich das Finanzergebnis und damit in weiterer Folge das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Abzug allfälliger Zinserträge und Zinsaufwendungen für die kommenden vier Jahre darstellt.

#### **2.3.1.6. Technisches Konzept**

Das vorgelegte technische Konzept der Entspannungsfunk GmbH für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ ist technisch realisierbar. Das bestehende Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk GmbH sowie die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 106,6 MHz“, „Innsbruck und Teile des Inntals“, „Graz 89,6 MHz“, „Innsbruck und Tiroler Unterland“, „Außerfern/Reutte“ und „Tiroler Oberland“ der gesellschaftsrechtlich mit der Antragstellerin verbundenen Hörfunkveranstalterinnen sind aufgrund der geographischen Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Gleiches ist für das derzeit von der

Schwestergesellschaft Livetunes Network GmbH beantragte Versorgungsgebiet „Wien 91,3 MHz“ festzuhalten.

### **2.3.2. Superfly Radio GmbH**

Die Superfly Radio GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten.

#### **2.3.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die Superfly Radio GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 271345 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 100.000,- mit Sitz in Wien.

Gesellschafter der Superfly Radio GmbH sind

- die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH (70 %),
- die SAA MK Beteiligung und Entwicklungs GmbH (18 %),
- der österreichische Staatsbürger Benjamin Loudon (8 %) sowie
- der österreichische Staatsbürger Thomas Mair (4 %), der auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH fungiert.

Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 207801 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem vollständig einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Geschäftsführende Gesellschafter sind zu je 50 % die österreichischen Staatsbürger Mag. Matthias Kamp und Heinz Tronigger.

Die SAA MK Beteiligung und Entwicklungs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 395130 z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind zu je 50 % die IPF Projektfinanzierungs GmbH und die Pallas Athene Investments GmbH.

Die IPF Projektfinanzierungs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 44144 v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die BETHA Zwerenz & Krause GmbH.

Die BETHA Zwerenz & Krause GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 178248 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 1.125.068,11 mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind zu 8,15 % der österreichische Staatsbürger Mag. Erwin Krause und zu 91,85 % die ETK Privatstiftung.

Die ETK Privatstiftung ist eine zu FN 176737 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter wiederum Mag. Erwin Krause ist, der eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die ETK Privatstiftung ausübt, da er gemäß Punkt V.6 der Stiftungsurkunde den Stiftungsvorstand bestellen und (aus wichtigem Grund) abberufen kann.

Die Pallas Athene Investments GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 376450 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Pallas Athene GmbH.

Die Pallas Athene GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 456976 z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Pallas Athene Privatstiftung.

Die Pallas Athene Privatstiftung ist eine zu FN 253181 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Mag. Dipl. Ing. Andreas Mladek ist, der eine beherrschende Stellung im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB über die Pallas Athene Privatstiftung ausübt, da er gemäß § 7 der Stiftungsurkunde den Stiftungsvorstand bestellen und (aus wichtigem Grund) abberufen kann.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

#### **2.3.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter**

Die Superfly Radio GmbH war aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ bis 28.06.2017.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, wurde der Superfly Radio GmbH neuerlich die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 29.06.2017 erteilt. Das gemäß der Zulassung bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum & Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 % bis 15 % des Programms ausmachen soll, werden Informationen, wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten sollen, aus folgenden Bereichen gesendet werden: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

#### **2.3.2.3. Geplantes Programm**

Geplant ist ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit Lokalbezug in deutscher Sprache in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip Hop, House, Dance und Drum & Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die

erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen) umfasst. Darüber hinaus soll Information durch internationale und nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokale Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss und vielem mehr geboten werden. „Radio Superfly“ sieht sich als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst-, Kultur- und Musikszene und der Bevölkerung.

Das Fundament des geplanten Musikprogramms ist „Black Music“, wobei diese viele Genres und Epochen umfasst. Abgedeckt werden daher Jazz-Standards des frühen 20. Jahrhunderts über die Großen der Soulgeschichte der 60er und 70er Jahre und die Superstars der 80er und 90er bis zu aktueller, auch elektronischer Black Music. Dahinter verbirgt sich die Philosophie, Altes mit Neuem zu verbinden bzw. auch zu zeigen, dass aktuelle Superhits aus den Clubs ihre Ursprünge zum Teil in Soul- und Jazzklassikern früherer Jahrzehnte haben und wie gut es funktionieren kann, diese Klassiker in aktuelle elektronische Musik zu übersetzen. Dementsprechend sollen Jazz-Legenden wie Ella Fitzgerald und Soul-Großen wie Marvin Gaye oder französische Black Music-Geheimtipps, wie etwa FM Laeti, mit international erfolgreicher österreichischer elektronischer Musik im Programm zusammentreffen. Insbesondere folgende Musikstile sollen zu hören sein: Soul, R&B, Latin, Pop, Reggae, Hip Hop, Chill Out, Disco, Funk, Jazz, Gospel, Acid Jazz, Dance, Lounge, Electronic, Motown, House, Down Beat, Bossa Nova, New Age und Cross Over.

In der Musikspezialsendung „Superfly Spezialisten“ werden Experten vertieft auf einzelne Genres eingehen und dabei auch Hintergrundgeschichten erzählen, Live-Versionen spielen und Interviews führen. In dieser Sendereihe wird besonderer Wert darauf gelegt, mit lokalen Musikexperten zusammen zu arbeiten, die ihren Ursprung in der lokalen Musikszene haben. Auch lokale Künstler sollen somit im Programm gefördert werden, indem ihre Musik gespielt wird und sie zu Off-Air-Veranstaltungen eingeladen werden, welche im Programm beworben und begleitet werden.

Im Wortprogramm sollen unter der Woche zur vollen Stunde Österreich- und Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden, sowie mehrmals täglich Lokalnachrichten über und aus dem Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden. Zum stündlich zugekauften Nachrichtenformat produziert die Superfly-Redaktion daher zusätzlich aktuelle Informationen und Serviceleistungen aus dem Sendegebiet, wozu etwa das lokale Wetter, Verkehrsmeldungen sowie Informationen zum öffentlichen Nahverkehr zählen. Die Verkehrsmeldungen werden in Kooperation mit dem ARBÖ erstellt.

Zur Dauer und Häufigkeit der auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Bezug nehmenden Lokalnachrichten ist festzuhalten, dass die lokalen Redakteure der Antragstellerin wochentags mehrmals täglich Lokalnachrichten im Umfang von jeweils ca. 1:30 Minuten liefern sollen, deren thematische Schwerpunkte das Informationsbedürfnis der Hörerschaft befriedigen und gleichzeitig einen Mehrwert für das Sendegebiet bringen sollen. Es werden sich darunter Inhalte aus den Bereichen Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design, ebenso wie relevante Lokalmeldungen zu Politik und Wirtschaft finden. Wie häufig innerhalb eines Sendetages Lokalnachrichten ausgestrahlt werden sollen, kann nicht exakt festgestellt werden.

Platz für redaktionelle Elemente ist bis zu zwei Mal pro Stunde für je bis zu drei Minuten Länge vorgesehen, wovon mindestens ein Programmplatz ein Teaser sein wird. Diese Programmplätze werden täglich aktuell von der Superfly-Redaktion mit Inhalten gefüllt, wobei dazu Lokalnachrichten, Musikbeiträge, Veranstaltungshinweise für das Sendegebiet, Interviews u.v.m. zählen.

Geplant sind folgende regelmäßige redaktionelle Rubriken:

- *Das Superfly Album der Woche*: Die wöchentliche Empfehlung der Superfly Musikredaktion. Das Album kann eine Neuerscheinung, aber auch ein vergessener Klassiker oder ein „Re-issue“ eines neu aufgenommenen Tonträgers sein. Es werden die ganze Woche vermehrt Stücke aus dem Album redaktionell aufbereitet und Titel vermehrt in der Playlist eingesetzt.
- *Superfly Song of the Day*: Täglich wird von der Musikredaktion ein Musiktitel ausgewählt, der kurz und knackig redaktionell präsentiert wird und drei Mal zum Einsatz kommt.
- *Superfly Event Tipp*: Jede Woche wird ein besonderes Event, häufig in enger Kooperation mit einer lokalen Kultureinrichtung oder einem Veranstalter aus dem Sendegebiet (Crossing Europe Filmfestival, Ars Electronica Festival, Linzer Klagwolke, Posthof, Bubble Days, etc.) ausführlicher präsentiert. Die Ankündigung erfolgt mehrmals pro Woche und kann ein rein redaktioneller Beitrag sein oder ergänzt um O-Töne bzw. ein Interview mit dem Veranstalter.
- *What's Going On*: Der Veranstaltungskalender mit tagesaktuellen Tipps für das Sendegebiet aus dem Kulturbereich wird mehrmals täglich ausgestrahlt (Musik, Theater, Kabarett, Ausstellungen, Festivals...).
- *Die Schwarzkappler des Tages*: Wo werden heute Fahrscheine kontrolliert? Eine Serviceleistung, die auch darauf hinweist, dass es sich nicht auszahlt ohne Fahrschein die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
- *Buch der Woche – von Anna Jeller*: Die Buchhändlerin (aus Wien) versorgt „Superfly“ seit einigen Jahren mit einem wöchentlichen Buchtipp, den sie „sehr charmant und dramaturgisch perfekt“ aufbereitet präsentiert.
- *Screening Room*: Der Kinotipp der Redaktion. Jede Woche werden Filmstarts und ausgewählte Kinoempfehlungen redaktionell aufbereitet und mehrfach im Programm präsentiert.
- *TV Tipp des Tages*: Fernsehen für Fortgeschrittene. Auch hier wird versucht, dem Qualitätsanspruch von „Superfly“ und unserer Hörern gerecht zu werden, indem wir passende Empfehlungen für einen gemütlichen Fernsehabend zuhause abgeben.
- *Ton für Ton*: Ist unsere tägliche Rubrik, die jeweils drei bis vier Mal „on air“ gesendet wird. Ton für Ton gibt Einblicke in verschiedenste Themen rund um Musiktheorie, Instrumentenkunde oder Portraits von Musikern. Außerdem werden vergessene Alben oder Musikstücke den Hörern nähergebracht. Die knapp drei Minuten sind informativ und zeigen die Kompetenz der Macher bei der Vielfältigkeit in Sachen Musik.
- *Soziale Medien*: In dieser wöchentlichen Rubrik wird jeweils ein Begriff aus der Welt der sozialen Medien kurzweilig erklärt bzw. werden Tipps gegeben, die neuen Medien noch sinnvoller für sich zu nützen.
- *Yoga-Pause*: Jeden Montag gibt es zum motivierten und entspannten Start in die Arbeitswoche eine Yoga- bzw. Atemübung, leicht verständlich erklärt und direkt zum Mitmachen.
- *Mr Know It All*: „Unnützes Wissen auf hohem Niveau.“ Es gibt Dinge, die man nicht wissen muss, aber wenn man sie weiß, dann freut es einen. Kurzweilig und unterhaltsam werden längst vergessene Fragen beantwortet.
- *The Essence*: bringt das Sein von Musikern auf den Punkt. In kurzen Shout-Outs erklären Musiker, was für sie Musik bedeutet. Simple Messages mit großer Wirkung.

Diese Rubriken werden laufend angepasst. Daneben gibt es folgende wechselnde Rubriken:

- *Mind the Gap*: Die tägliche Danksagung ans Universum von Katherina Varduli. Als scharfsinnige Beobachterin ihres eigenen Wesens und der Umwelt, erschafft sie dabei ihre Wahrheit, die jedem anderen die Freiheit lässt, die eigene Magie zu entdecken.
- *App Zone*: die neuesten und besten Apps für Smartphones
- *Superfly On Tour*: Reisetipps der Superfly-Redaktion
- *Superfly Net News*: Neues aus der Welt des Internet

„Radio Superfly“ wird auch Radiopartner großer Kulturveranstaltungen sein und in diesen Zeiträumen schwerpunktmäßig von und über lokale Kunst- und Kulturhighlights aus dem Versorgungsgebiet berichten („Crossing Europe Filmfestival“, „Ars Electronica Festival“, „Linzer Klangwolke“, etc.). Aber auch kleinere Festivals und Veranstaltungsreihen aus Kunst, Musik und Kultur werden von „Radio Superfly“ thematisiert werden („Posthof“, „Bubble Days“, etc.).

Die täglich von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 09:00 Uhr gesendete Morgenshow wird live moderiert. Darüber hinaus findet auch am Abend teilweise Live-Moderation statt, etwa wenn im Rahmen der Spezialisten-Sendungen Live-Interviews geführt werden. Abgesehen davon wird das Programm – mit Ausnahme der aktuellen Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie kürzeren Moderationen – durch aufgezeichnete Programmelemente bestritten.

Der Wortanteil beträgt in der Morgenshow ca. 15 %, während des Tagesprogramms 10 % bis 15 % und während der Spezialisten-Sendung ca. 10 %, wobei der Anteil exklusive Werbung zu verstehen ist.

Die Superfly Radio GmbH beabsichtigt im Jahresdurchschnitt rund 50 % der eigengestalteten redaktionellen Wortbeiträge für das gegenständliche Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ zu produzieren und ca. 50 % aus dem Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ zu übernehmen. Das tatsächliche Verhältnis kann sich anlassbezogen geringfügig verschieben, wobei dies von den begleiteten Events und der Anzahl der Programmhilights der Region abhängig sein wird. Beispielhaft führte die Superfly Radio GmbH hierfür die Berichterstattung über die „Wiener Festwochen“ oder auch die „Viennale“ im Programm für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ an, die dazu führe, dass entsprechend mehr redaktionelle Beiträge und Berichterstattung in Zusammenhang mit dem jeweiligen Event gesendet werden. Umgelegt auf das gegenständliche Versorgungsgebiet bedeutet dies, dass die Superfly Radio GmbH beabsichtigt, verstärkt über die „Ars Electronica“ oder das „Crossing Europe Filmfestival“ zu berichten und somit auf diese und weitere Events zugeschnittene redaktionelle Beiträge zu senden. In dieser Zeit wird der Anteil des in und für Oberösterreich produzierten Programms entsprechend höher sein.

Die Superfly Radio GmbH plant überdies Protagonisten der lokalen Szene, Autoren, Dichter, Filmemacher, Veranstalter sowie regionale, nationale und internationale Musiker, DJs und Produzenten zu Gesprächen einzuladen. Auf diese Weise sollen die Hörer hautnah am jeweiligen Geschehen teilhaben. Thementage zu aktuellen Ereignissen im Sendegebiet sollen die Hörschaft direkt einbinden.

Folgende Programmschienen sind geplant:

Der Superfly Morning (Montag bis Freitag 06:00 bis 09:00 Uhr):

Hierbei handelt es sich um eine live moderierte Sendefläche, mit zusätzlich eingespielten redaktionellen Beiträgen. Das Verhältnis von live zu vorproduziert liegt bei ca. 80:20. „Radio Superfly“ begleitet die Hörerschaft mit allem was sie wissen muss, etwa mit Nachrichten, Verkehr, Wetter, redaktionellen Berichten oder Livegästen.

Der Superfly Day (Montag bis Freitag 09:00 bis 20:00 Uhr):

In dieser Zeit wird vor allem Musik als Begleitung durch den Arbeitstag gesendet, wobei auch aktuelle Informationen in den stündlichen Nachrichten, mit redaktionellen Rubriken zu aktuellen Themen des Tages und kurzen Moderationen sowie Programmteaser geboten werden. Es werden sich kurze Live-Einstige mit vorproduzierten redaktionellen Rubriken im Verhältnis 60:40 abwechseln.

Der Superfly Evening (Montag bis Freitag 20:00 bis 22:00 Uhr):

In dieser Zeit liefert „Radio Superfly“ den Soundtrack für einen entspannten Abend, ein Dinner oder die Fahrt nach Hause. Kurze, vorproduzierte Beiträge aus der Superfly Redaktion und Nachrichten um 20:00 und 21:00 Uhr erweitern das Angebot. In der Regel gibt es keine Live-Moderation.

Die Superfly Spezialisten (Montag bis Samstag 22:00 bis 24:00 Uhr und Sonntag 20:00 bis 24:00 Uhr):

Im Rahmen dieser Sendeleiste moderieren die Sendungsmacher großteils wieder live (Verhältnis live zu vorproduziert ca. 80:20). In dieser Sendung dreht sich alles um nationale Musiker, DJs und Produzenten, im Fokus stehen unterschiedlichste musikalische Themen. Die Philosophie dieser Sendestrecke ist, dass Experten in ihrer Musik Unbekanntes, Verschollenes oder Brandneues präsentieren und Hintergrundgeschichten erzählen, Interviews führen oder Musik abseits oberflächlicher Berichterstattung beleuchten. Oftmals handelt es sich dabei nicht um Radioprofis und ausgebildete Sprecher. Diese Sendung wird laufend adaptiert, neue Formate kommen hinzu, andere gehen in Pause, wodurch programmliche Abwechslung garantiert werden kann. In Linz bieten sich für diese Sendeleiste viele spannende Präsentatoren aus der lokalen Kultur- und DJ-Szene an.

Folgende Spezialisten-Sendungen können beispielhaft genannt werden:

- *The Loud Minority Radio Show* (Montag 22:00 bis 24:00 Uhr): mit Luis Figueroa und Mr. Guan featuring the Best in Future Soul, Hip Hop, Soul, Funk, Disco, Broken Beat oder ganz etwas anderes. Hauptsache frisch. Präsentiert von zwei der begeisterungsfähigsten „Soul-Brothers“ Österreichs. In ihrer Sendung geben sich auch regelmäßig internationale Gäste im Superfly Studio hinter den Plattentellern die Ehre, von Philadelphia über London bis nach Tokyo (z.B. Questlove, Kid Sublime, Mitsu the Beats, etc.)
- *Rare & Well Done* (Dienstag 22:00 bis 24:00 Uhr): Monsieur Smoab und Herr Preddy im Wildstyle. Sie präsentieren Freunde, Kollegen, Partner, geneigte musikliebende Nachfliegen und Tagträumer. Es führt kein Weg daran vorbei, umschalten nützt nichts und raunzen schon gar nicht. Im Gepäck, vergessene Klassiker, wiederentdeckte Perlen



und obskure Breaks. Rare & Well Done verbreitet keine Klischees, sondern Stimmungen. Der Abend spannt auf musikalischer Ebene einen weiten Bogen. Keine Grenzen werden gesetzt und gekonnt zwischen den Jahrzehnten hin und her gesprungen. Keine Regeln nur Emotion. Herr Preddy, „der ausgebuffte Profi und wandelndes Musiklexikon“, und Monsieur Smoab, „tagträumender Perfektionist“, führen durch die Sendung. Die beiden sind „musikhistorische Archäologen und Revisionisten im Dienst der guten Sache“. Aus der Perspektive des Musikliebhabers leuchten sie verborgene Winkel der Musikgeschichte aus und erhellen gleichsam die Gegenwart.

- *Easy Does it* (Mittwoch 22:00 bis 24:00 Uhr): mit Jürgen Drimal und Franz Artner. Zwei absolute „Vinyl Junkies“ präsentieren ihre Raritäten. Echte Emotionen, Musik als Ausdruck puren Lebensgefühls – mit einer feinen Auswahl an erlesenen Stilrichtungen zwischen Soul, Jazz, Latin, Brazil, Funk, Afro und Disco stellt „Easy Does It“ im Rahmen der „Superfly Spezialisten“ ein Herzstück des ohnehin auf exklusiven Sound ausgerichteten Radiosenders. In „Easy does it“ geht es um die Entwicklung und die historischen Wurzeln afroamerikanischer (Vokal-)Musik und die Zusammenhänge der Black Music Community, die sich von den 50er Jahren bis heute aus vollem Herzen und ganzer Seele dem Vibe hingibt: Groovy Music Without Boundaries. Hintergrundberichte über Künstler, Labels und Produzenten, die korrekte Einordnung der Genres, Interviews und aktuelle Termine sind kurz und knackig, aufs Wesentliche konzentriert.
- *Loft in Music* (Donnerstag 22:00 bis 23:00 Uhr): Jürgen Drimal & Luis Figueroa bilden die Superfly Musikredaktion und gestalten täglich das Programm, das den Sender bei so vielen Menschen so beliebt macht. Mit Loft in Music tauchen beide noch tiefer in das Superfly Musikuniversum ein und präsentieren Musikstücke, die für das Tagesprogramm zu speziell sind. Einmal im Monat geben sie diese Playlist auch live hinter den Plattentellern im Wiener Lokal „Le Loft im Sofitel Vienna Stephansdom“ zum Besten. Ihre Fanbase besucht sie dabei regelmäßig und schwingt mit den Hüften zu funkigen Beats und jeder Menge Soul und Discomusic. „Superfly“ überträgt dabei diese Stunde live in den Wiener Äther.
- *Crazy Superdrive* (Donnerstag 23:00 bis 24:00 Uhr): hosted by DJ Crazy Sonic - from house to detroit, from minimal to electro – never be boring! Jeden Donnerstagabend werden etwas elektronischere Klänge bei „Superfly“ durch den Äther gejagt. Im Rahmen der Spezialisten verpacken FLEX/CRAZY Host DJ Crazy Sonic und seine Gäste das weite Spektrum elektronischer Clubmusik in eine Stunde Radioformat. Im Vordergrund steht natürlich die Musik. Es gibt den „Klassiker der Woche“ und die subjektiv besten fünf Tracks der Woche – nicht notwendigerweise immer absolute Neuheiten, sondern einfach gute Stücke, die den Sendungsmachern „zuflogen“. Abgerundet wird dieser Mix mit dem „Grenzwert“ der Woche, ein Track, der nicht nur Begeisterung auslösen und auch nicht unbedingt jedermanns Geschmack treffen muss. Es folgen Clubtipps und Interviews mit Gästen, die Woche für Woche das FLEX und andere Wiener Clubs besuchen (Peter Kruder, Anja Schneider, Dominik Eulberg, MANDY, Matthias Kadenoder, Tobias Thomas uvm.).
- *Subjektiv – powered by deephousemafia* (Freitag 22:00 bis 23:00 Uhr): hosted by DJ Smoab. Weekly soulful underground Dance Music Show. Die Deephousemafia Radioshow bringt den Soul in die Clubkultur und präsentiert in einer Stunde Neuigkeiten und zeitlose Klassiker der Dancemusic. Gegründet wurde die „Deephousemafia“ von vier Musikliebhabern aus der Wiener Szene, Fritz da Groove, Smoab, Jonatore und Meierlansky, die ihre verschiedenen Erfahrungen zum gemeinsamen Motiv vereinten, der Housemusic wieder den Stellenwert einzuräumen, den sie verdient. Im Jahre 2000 gab es Grund genug, das Deephousemafia Kollektiv ins Leben zu rufen. Die ursprünglichen

Merkmale der House Kultur von den Wurzeln bis hin zu ihrer Entwicklung nicht bloß als Partyklangwolke, sondern als etwas Eigenständiges und Bewegendes zu präsentieren. „Music is the Key“ & „There is a message in the music!“ Musikstile werden definiert, jedoch nicht voneinander getrennt. House ist nicht gleich House. House ist ein Ort, ein Musikstil, eine Methode, ein Prinzip.

- *The Crystal Radioshow* (Samstag 22:00 bis 24:00 Uhr): hosted by DJ Mannix. Glitzernde Discokugeln, stampfende Beats, Disco und Soulful House in Reinkultur, das ist das Motto der Crystal Radio Show von „Superfly“. Einmal im Monat präsentiert der international erfahrene Produzent und DJ Mannix eine gefühlvolle Melange aus Disco und Soulful House. Bereits in den Neunziger Jahren war der Wiener Teil des erfolgreichen Produzententrios WHIPPED CREAM und hat mit mehreren Releases auf Labels wie Generate Music, Soundmen On Wax, V2 oder AM:PM von sich reden gemacht. Mannix produziert seit 2012 unter seinem eigenen Namen Tracks und Remixes u.a. für Künstler wie Kenny Thomas, Montana & Stewart, Marc Evans oder Arnold Jarvis und hatte im Herbst 2013 einen kleinen Clubhit mit der Coverversion des Melba Moore-Klassikers „Standing Right Here“ auf Favouritizm Records/UK.
- *One Note Samba* (Sonntag 20:00 bis 21:00 Uhr): The Show about Brazilian Music – hosted by DJ Shantisan. Der DJ und Produzent Herbert Bachhofer, besser bekannt unter seinem Artist-Synonym Shantisan, erkannte bereits vor Jahren seine Liebe zur brasilianischen Musik. Ende der 1990er Jahre stieß er in einem kleinen Plattengeschäft auf Jorge Bens Album „Força Bruta“, welches ihn unweigerlich dazu brachte, immer mehr über jene wunderbare Musik herauszufinden und im Laufe der Jahre eine recht umfangreiche Sammlung heranwachsen zu lassen. Seine Sendung One Note Samba widmet sich den unterschiedlichen Rhythmen des Amazonasstaates und stellt Interpreten ab Ende der 50er Jahre bis zur Gegenwart vor. Das Hauptaugenmerk der Region liegt dabei auf Rio De Janeiro und Sao Paulo, den Zentren des Samba und Samba Rock, sowie der brasilianischen Populärmusik (MPB), welche ab den 1970er Jahren auch die Black Rio Bewegung ins Leben riefen und die Musik der Zeit an amerikanischen Soul und Funk anlehnten. Auch auf den Einfluss auf amerikanische Jazzinterpreten, sowie europäische Brasilproduktionen wird eingegangen. Am zweiten Sonntag des Monats gibt es regelmäßig „One Note Samba – spezial“, moderiert von Shantisan und eventuellen Gästen, die Einblick in ihre Plattensammlungen gewähren. Die restlichen Wochen des Monats versorgt Shantisan seine Hörerschaft mit ausgewählten DJ-mixes von diversen Sammlern brasilianischer Musik, oder eigens für One Note Samba zusammengestellten Playlisten.
- *IN HEAT!* (Sonntag 21:00 bis 23:00 Uhr): It's Time for Jazz. Jürgen Drimal & Luis Figueroa legen im Rahmen der Superfly Jazz-Sessions jeden dritten Sonntag im Monat ihre musikalischen Wurzeln und die wahren Schätze ihrer Vinyl-Sammlungen auf die Plattenteller – eine Herzenssache. Es geht um Authentizität. Legenden wie Donald Byrd, Freddie Hubbard oder Moondog und Labels wie Blue Note, Atlantic oder Cadet erstrahlen dabei „in neuem Glanz“. Jazz – bis in die 60er die Tanzmusik schlechthin. Musiker und Tänzer gingen eine Symbiose im Wunderreich der Improvisation ein – die Dancefloors waren IN HEAT! Swing, Bebop oder Cool Jazz trugen dabei immer einen musikalischen Reichtum in sich, der bis heute seinesgleichen sucht. Doch was fast schon vergessen zu sein schien, kommt zurück. Jazz erlebt ein Comeback im neuen Gewand und definiert sich dabei weiter stetig neu.

Der Superfly Nightfly/DJ Mixes (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Hierbei handelt es sich um eine unmoderierte Musiksendung mit Raritäten sowie DJ-Sets von bekannten DJs.

Das Superfly Music Weekend/Superfly Easy Morning (Samstag 06:00 Uhr bis 00:00 Uhr und Sonntag 06:00 bis 22:00 Uhr):

Am Wochenende steht positives, sonniges Lebensgefühl auf dem Programm. Ohne Moderation liefert diese Sendestrecke handverlesene Musiktitel für die entspanntesten Stunden der Woche, ausgewählt von Superfly Musikchef Jürgen Drimal.

Die Superfly Radio GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

#### **2.3.2.4. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung für die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ verweist die Superfly Radio GmbH auf ihre Hörfunkveranstaltertätigkeit seit 2008 in Wien sowie auf den Umstand, dass alle Programmmitarbeiter medienrechtlich geschult sind und über ausreichende Praxis verfügen. Zudem verweist die Superfly Radio GmbH auf ihren Beirat, dessen Mitglieder jene Kompetenzen und gesellschaftlichen Verbindungen aufweisen, die einen erfolgreichen Hörfunkbetrieb sicherstellen.

Die Superfly Radio GmbH beabsichtigt für das beantragte Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“ Synergien innerhalb ihres Unternehmens zu nutzen und so den Mitteleinsatz effizient zu gestalten. Es wird daher das in Wien hauptverantwortliche Team auch für „Oberösterreich Mitte“ tätig sein, wobei der Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH durchschnittlich fünf Stunden pro Woche und der Programmdirektor sowie der Chefredakteur gemeinsam durchschnittlich 15 Stunden pro Woche für „Oberösterreich Mitte“ tätig sein werden.

Darüber hinaus sollen insgesamt fünf lokale Mitarbeiter (vier Vollzeitäquivalente; Technik 0,5) inklusive eines Volontärs beschäftigt werden. Ebenso ist vorgesehen, in Linz ein eigenes Büro bzw. Studio einzurichten, um lokale Beiträge, Interviews, Bandaufnahmen und sonstige oberösterreichspezifische Inhalte produzieren bzw. auch live vor Ort senden zu können. Inhalte deren Produktion nicht zwingend die Anwesenheit im Versorgungsgebiet erfordern, sollen auch im Sendestudio in Wien produziert werden können. Konkret ist beabsichtigt, zwei redaktionelle Mitarbeiter (Redaktion/Moderation), einen Praktikanten, einen Mitarbeiter für Marketing und Vertrieb sowie einen Mitarbeiter für Studio- und Sendetechnik zu rekrutieren.

Durch den Einsatz einer modernen Studio- und Sendetechnik soll es möglich sein, ein eigens für Oberösterreich gestaltetes Programm von Wien aus zu senden bzw. von der Redaktion vor Ort gestaltete Programminhalte und Live-Sendungen bei Bedarf direkt von Oberösterreich aus in die Sendekette einzuspielen.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen nennt die Superfly Radio GmbH insbesondere folgende Mitarbeiter:

Als Geschäftsführer fungiert Thomas Mair. Er ist Mitbegründer und Gesellschafter der Superfly Radio GmbH. Er absolvierte das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Spezialisierung auf Unternehmensführung und Controlling. Thomas Mair war bei der Sunshine Enterprises MusikproduktionsgmbH beschäftigt, um in beratender und operativer Funktion die Geschäftsführung bei der Expansion der Geschäftszweige Musiklabel, -verlag und Clubgastronomie zu unterstützen. Seine Tätigkeit umfasste u.a. die Erstellung von Businesskonzepten und -plänen und das laufende Monitoring und Controlling aller Businessunits der Unternehmensgruppe. Seit dem Sendestart von „Radio Superfly“ in Wien ist er in der Geschäftsführung tätig und für den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie für die Vermarktung des Unternehmens verantwortlich. Seit August 2010 ist er handelsrechtlicher Geschäftsführer der Superfly Radio GmbH.

Die Programmleitung und Funktion des Wortchefs hat Gerald Travnicek inne, der über 20 Jahre Erfahrung im Musik- und Eventbereich verfügt und seit dem Jahr 2000 redaktionell im Radio, zunächst als freier Mitarbeiter bei FM4, seit 2008 als Redakteur und Moderator bei der Superfly Radio GmbH, tätig ist.

Musikchef ist Jürgen Drimal. Er ist seit 2008 in der Musikredaktion der Superfly Radio GmbH tätig und hat 2012 die musikalische Leitung übernommen. Jürgen Drimal verfügt zudem über langjährige Erfahrung in der Musikproduktion, im Tonträgerfachhandel und als DJ.

Verkaufsleiter der Superfly Radio GmbH ist Mag. Mike Tschager, der diese Funktion seit 2010 innehat. Er hat das Studium der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen und verfügt über langjährige Erfahrungen im Vertrieb.

Weitere Mitarbeiter, die primär das Programm der Superfly Radio GmbH für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ gestalten, sind:

- Benjamin Loudon (Marketing/Sales)
- Dr. Thomas de Martin (Key Account/Special Projects/Redaktion)
- Sandy Paulitsch (Presse/PR/Hörerservice/Redaktion)
- Florian Benzer (Disposition)
- Stephan Zoratti (Studio-/Sendetechnik)
- Peter Meininger (IT/EDV)
- Miriam Hie (Moderation/Redaktion)
- Clemens Müller (Moderation/Redaktion)
- Mag. Johannes Rhomberg (Redaktion/ Moderation)
- Adil Baktir (Redaktion/Moderation)
- Luis Figueroa (Musikredaktion/Moderation)
- Alexander Machat (Sounddesign/Spotproduktion)

Das Personal setzt sich aus Voll- und Teilzeitmitarbeitern sowie aus Freiberuflern zusammen.

### **2.3.2.5. Finanzielle Voraussetzungen**

Die Superfly Radio GmbH verwies in diesem Zusammenhang auf ihr voll einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 100.000,- und ihre wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit als Hörfunkunternehmen, welches keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten hat. Die

Superfly Radio GmbH beabsichtigt den Frequenzausbau und den strukturellen Ausbau des gegenständlichen Versorgungsgebietes einerseits aus dem positiven Cashflow aus dem bestehenden Sendegebiet „Wien 98,3 MHz“ zu finanzieren, andererseits legte die Superfly Radio GmbH ein zinsfreies Darlehensanbot über EUR 100.000,- der Sunshine Enterprise Musikproduktions GmbH vom 18.04.2017 vor, welches binnen fünf Jahren rückzahlbar ist.

Die Superfly Radio GmbH legte darüber hinaus einen Businessplan für fünf Jahre vor, der von stetig steigenden Erlösen, insbesondere aus der nationalen Vermarktung über die RMS Austria, aus dem lokalen Verkauf sowie unbaren Mediengeschäften ausgeht. Für das erste Betriebsjahr veranschlagt die Superfly Radio GmbH Erlöse von insgesamt EUR 190.456,- für das zweite Betriebsjahr EUR 358.025,-, für das dritte Betriebsjahr EUR 388.310,- für das vierte Betriebsjahr bereits EUR 418.656,- und für das fünfte Betriebsjahr EUR 451.918,-. Hierbei wurden auch Förderungen des Privatrundfunkfonds der RTR-GmbH sowie Erlösminderungen aus Rabatten und Skonti berücksichtigt. Den Umsatzerlösen aus Werbung wurden jährlich steigende, durchschnittliche Hörervielfachstunden unter den 14- bis 49-Jährigen in Höhe von 1.568 im ersten Jahr zugrunde gelegt, die bis zum fünften Jahr auf 2.156 ansteigen sollen. Neben den klassischen Werbeeinnahmen aus der Veranstaltung von Hörfunk beabsichtigt die Antragstellerin zusätzliche Einnahmen durch Veranstaltungen und durch die Veröffentlichung von „Superfly“ Tonträgern, Merchandising, App Channels und die „Superfly Musicbox“ zu lukrieren.

Den Umsatzerlösen wurden Aufwände von EUR 282.937,- im ersten, EUR 353.621,- im zweiten, EUR 373.013,- im dritten, EUR 392.927,- im vierten und EUR 414.178,- im fünften Betriebsjahr gegenübergestellt, wovon im ersten Jahr EUR 104.593,- auf den Personalaufwand entfallen, der bis zum fünften Jahr auf EUR 150.830,- steigen wird. Im Hinblick auf die geplante Synergienutzung ist festzuhalten, dass rund 82 % der veranschlagten Personalkosten auf die fünf Mitarbeiter aus dem Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ entfallen und 18 % der ausgewiesenen Personalkosten auf die für das neue Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeiter (Geschäftsführer, Programmleitung Musik und Wort) in Wien. Während die leitenden Mitarbeiter in Wien einen Dienstvertrag haben, sollen die vor Ort tätigen Mitarbeiter auf Basis eines freien Dienstvertrags beschäftigt werden bzw. der Verkäufer auf eigene Rechnung plus Verkaufsprovision.

Für die Aufnahme des Sendebetriebs in „Oberösterreich Mitte“ kalkuliert die Superfly Radio GmbH Investitionen in Höhe von EUR 35.000,-, die insbesondere zur Anschaffung zusätzlicher Sende- und Studioteknik sowie für IT Anpassungen und Erweiterungen verwendet werden sollen. Diese Investitionsausgaben sollen linear über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben werden. Die weiteren veranschlagten Aufwendungen umfassen bezogene Leistungen (Verwertungsabgaben, Provisionen und Honorare) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen.

Laut vorgelegter Finanzplanung resultiert daraus im ersten Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 92.481,-. Das Betriebsergebnis soll jedoch bereits im zweiten Betriebsjahr positiv ausfallen und sich im fünften Betriebsjahr auf EUR 37.739,- belaufen. Abzüglich des Finanzergebnisses bestehend aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen, weist die Superfly Radio GmbH somit ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR -92.662,- im ersten Geschäftsjahr aus, welches im fünften Geschäftsjahr mit EUR 37.744,- veranschlagt wird. Den operativen Break even plant die Antragstellerin bis zum Ende des zweiten Geschäftsjahres zu erreichen.

#### **2.3.2.6. Technisches Konzept**

Das vorgelegte technische Konzept der Superfly Radio GmbH ist technisch realisierbar. Das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ ist aufgrund der geographischen Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ vollständig entkoppelt.

### **2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte der KommAustria in einem am 12.07.2017 geführten Telefonat mit, keinen Gebrauch von dem ihr gemäß § 23 PrR-G eingeräumten Stellungnahmerecht zu machen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen basieren auf den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie auf den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten Beteiligungsverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Finanzplanung der Entspannungsfunk GmbH, insbesondere zum veranschlagten Betriebsergebnis, beruhen auf der im Antrag vorgelegten, auf vier Jahre ausgelegten Erlös- und Aufwandsrechnung, welche Angaben bis zum Betriebsergebnis enthält, sowie den ergänzenden Ausführungen im Schreiben vom 19.05.2017.

Die Feststellungen zur Finanzplanung der Superfly Radio GmbH, insbesondere auch zum veranschlagten Betriebsergebnis und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beruhen auf dem im Antrag vorgelegten, auf fünf Jahre ausgelegten Finanzplan, sowie den ergänzenden Ausführungen im Schreiben vom 19.05.2017.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzepte sowie zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“ beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 07.07.2017.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs.2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 14.02.2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das durch die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ zur Veranstaltung von Hörfunk ausgeschrieben.

## **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.04.2017 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G**

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 hat der Antragsteller ferner gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G**

Beide Antragstellerinnen haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

Die KommAustria hat daher in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

#### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

### **Ausschlussgründe**

**§ 8.** Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Entspannungsfunk GmbH und die Superfly Radio GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben entweder ihren Sitz im Inland oder sind österreichische Staatsbürger. Keine der Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert. Infolge des Umstandes, dass sowohl der Stifter der ETK Privatstiftung als auch der Pallas Athene Privatstiftung den Stiftungsvorstand bestellen und (aus wichtigem Grund) abberufen kann, besteht ein faktischer Einfluss des jeweiligen Stifters auf die Tätigkeit der jeweiligen Privatstiftung. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher jeweils erfüllt. Darüber hinaus liegt auch bei keiner Antragstellerin ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen*



Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete einer Hörfunkveranstalterin sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4

Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einer ZulassungsinhaberIn „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keiner der beiden AntragstellerInnen liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgen darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation liegt mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbandes bei keiner AntragstellerIn vor.

Somit liegt weder bei der Entspannungsfunk GmbH noch bei der Superfly Radio GmbH ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen haben. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der AntragstellerInnen hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den beiden AntragstellerInnen durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen

Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016; BKS 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011).

Sowohl die Entspannungsfunk GmbH als auch die Superfly Radio GmbH haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen auch jeweils Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragstellerinnen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterinnen die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringen, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterinnen im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Entspannungsfunk GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung, der Musikredaktion, der Online-Redaktion, des Einkaufs der Station Voice, der Technik, als auch des Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden ferner personelle Synergien mit der Livetunes Network GmbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH genutzt. Die Personalkosten der Mitarbeiter in diesen Bereichen werden auf die vier Schwestergesellschaften aufgeteilt. Von der RFM Broadcast GmbH werden zu diesem Zweck die Koordination, der Einkauf und die Verrechnung der Leistungen vorgenommen. Die Leistungen von Harald Gander, der für die Musikplanung verantwortlich zeichnet und in einem Dienstverhältnis zur Lokalradio Innsbruck GmbH steht, werden somit auch innerhalb der Unternehmensgruppe verrechnet. Abgesehen davon stehen der Content Manager Matthias Moser sowie die beiden Mediaberater Heinz Brilo und Jürgen Fadljevic in einem Dienstverhältnis zur Entspannungsfunk GmbH und sollen ausschließlich für diese tätig werden. Weitere Mitarbeiter sind nicht vorgesehen.

Diese personelle Struktur wirft zwar grundsätzlich die Frage auf, ob tatsächlich ein beinahe zur Gänze eigengestaltetes Programm für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ konzipiert und gestaltet werden kann, wie dies die Entspannungsfunk GmbH im Antrag angibt. Andererseits scheint dies bei guter Planung nicht undurchführbar zu sein und ist auch zu berücksichtigen, dass schon bisher die wesentlichen leitenden Mitarbeiter die Programmgestaltung für verschiedene Hörfunkzulassungen der Antragstellerin und ihrer Schwestergesellschaften durchgeführt haben, deren Musikformatierung zudem fast deckungsgleich ist.

Die Entspannungsfunk GmbH kann sich im Übrigen hinsichtlich der Mehrheit ihrer Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen, und sendet

bereits seit fast zehn Jahren aus dem Techcenter in Linz-Winterhafen. Es kann daher grundsätzlich festgehalten werden, dass es der Entspannungsfunk GmbH gelungen ist, ihre fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die mittels Einnahmen- und Ausgabenplanung dargelegten finanziellen Voraussetzungen beruft sich die Entspannungsfunk GmbH ebenfalls auf Erfahrungswerte aus der noch laufenden zehnjährigen Zulassungsperiode im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Die von der Entspannungsfunk GmbH veranschlagten Erlöse in Höhe von insgesamt EUR 776.092,- für das erste Geschäftsjahr (2018), welche nach vier Jahren auf rund EUR 950.000,- (2021) ansteigen sollen, können vor diesem Hintergrund und auch unter Berücksichtigung der technischen Reichweite des Versorgungsgebietes von immerhin rund 740.000 Einwohnern als nicht unrealisierbar qualifiziert werden.

Bei den Ausgabenplanungen war positiv zu berücksichtigen, dass Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt worden sind und somit für die kommenden Jahre keinen größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik schlagend werden. Der veranschlagte Personalaufwand beläuft sich auf lediglich EUR 84.000,- bis EUR 92.000,- im vierten Geschäftsjahr. Dieser relativ geringe Aufwand lässt sich dadurch erklären, dass damit primär die bei der Entspannungsfunk GmbH unmittelbar angestellten Mitarbeiter, etwa der Content Manager und die Vertriebsmitarbeiter abgedeckt werden. Alle weiteren leitenden Mitarbeiter werden hingegen für alle vier Schwestergesellschaften tätig und deren Leistungen daher von der RFM Broadcast GmbH (Muttergesellschaft) auf alle vier Schwestergesellschaften aufgeteilt und verrechnet.

Der Hauptanteil der Aufwendungen der Entspannungsfunk GmbH entfällt auf den Materialaufwand mit immerhin rund EUR 415.000,- bis maximal rund EUR 450.000,- pro Jahr. Darunter fallen Aufwendungen für Werbung, die Abgeltung der Urheberrechte und die Kosten für die Signalverbreitung, gefolgt von den sonstigen Aufwendungen, wie etwa Instandhaltungskosten für Gebäude, Reisekosten, Kilometergelt, Diäten, KFZ-Kosten, Miet- und Pacht Aufwand, Leasing, Provisionen an Dritte und Lizenzgebühren sowie Werbe- und Repräsentationsaufwand.

Betrachtet man die vorgelegten Planungen der Erlöse und Aufwendungen für die Jahre 2018 bis 2021, zeigt sich, dass die Entspannungsfunk GmbH zwar ein positives Betriebsergebnis (EBIT) von EUR 44.668,- (2018) bis EUR 151.416,- (2021) veranschlagt, offen bleibt hingegen, wie sich das Finanzergebnis und damit in weiterer Folge das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Abzug allfälliger Zinserträge und Zinsaufwendungen für die kommenden vier Jahre darstellt. Geht man allerdings von einer effizienten Mittelverwendung (Nutzung von Synergien) und allfälligen – in Aussicht genommenen – Zuwendungen verbundener Gesellschaften aus, so scheint es nicht völlig ausgeschlossen, dass der Hörfunkbetrieb für eine weitere Zulassungsperiode wirtschaftlich geführt werden kann.

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen technischen Reichweite des Versorgungsgebietes, in welchem die Entspannungsfunk GmbH bereits vertreten ist und somit nicht erst den Hörermarkt „erobern“ muss, sowie angesichts der nicht in Zweifel zu ziehenden Erfahrungswerte aus der aktuellen Zulassungsperiode, ist daher festzuhalten, dass der Entspannungsfunk GmbH die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen gelungen ist. Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen zudem die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-

BKS/2008), zumal zu berücksichtigen ist, dass die Entspannungsfunk GmbH die Zulassung bereits seit fast zehn Jahren in diesem Versorgungsgebiet ausübt.

Die Superfly Radio GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls auf ihre Erfahrungen aus der bestehenden Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ sowie auf das aus Thomas Mair (Geschäftsführer), Gerald Travnicek, Jürgen Drimal und Mag. Mike Tschager bestehende Führungsteam mit entsprechender Erfahrung in der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Dieses Führungsteam soll daher auch einige Stunden pro Woche konkret für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ tätig werden, wodurch zugleich Synergien innerhalb des Unternehmens genutzt werden können. Für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ sollen zudem zusätzlich fünf Mitarbeiter im Bereich Redaktion und Moderation (2), Vertrieb (1) und Technik (0,5) sowie ein Volontär beschäftigt werden. Ferner ist vorgesehen, in Linz ein eigenes Büro bzw. Studio einzurichten, um lokale Beiträge, Interviews, Bandaufnahmen und sonstige oberösterreichspezifische Inhalte produzieren bzw. auch live vor Ort senden und mittels moderner Studio- und Sendetechnik direkt von Oberösterreich aus in die Sendekette einspielen zu können. Inhalte, deren Produktion nicht zwingend die Anwesenheit im Versorgungsgebiet erfordern, sollen auch im Sendestudio in Wien produziert werden können.

Es kann daher auch für die Superfly Radio GmbH grundsätzlich festgehalten werden, dass ihr die Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen gelungen ist, zumal sie gar nicht vorhat, ein zur Gänze vor Ort und allein für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ gestaltetes Hörfunkprogramm auszustrahlen, sondern das Programm für das gegenständliche Versorgungsgebiet mittels moderner Sendetechnik von Wien aus zu senden bzw. die vor Ort in Oberösterreich gestalteten Programminhalte und Live-Sendungen bei Bedarf in die „Sendekette“ einzuspielen.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Superfly Radio GmbH einen Businessplan für fünf Jahre sowie ein Schreiben ihrer Mehrheitseigentümerin, der Sunshine Enterprise Musikproduktions GmbH vom 18.04.2017 vor, in welchem diese ein zinsfreies Darlehen über EUR 100.000,- zusagt, welches binnen fünf Jahren rückzahlbar ist.

Im Detail veranschlagt die Superfly Radio GmbH Erlöse (lokale und nationale Vermarktung, unbare Gegengeschäfte, RTR-Förderung, etc.) in Höhe von insgesamt EUR 190.456,- für das erste Betriebsjahr, welche bis zum fünften Betriebsjahr auf EUR 451.918,- ansteigen sollen. Diese Erlösplanungen wirken im Vergleich mit jenen der Entspannungsfunk GmbH deutlich vorsichtiger, wobei hierbei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Superfly Radio GmbH neu in den oberösterreichischen Hörfunkmarkt eintreten würde und sich in diesem mit ihrem Hörfunkprogramm somit erst etablieren muss. Insofern können daher die vorgelegten Erlösplanungen als realistisch bzw. plausibel qualifiziert werden.

Bei den Aufwendungen veranschlagt auch die Superfly Radio GmbH relativ niedrige Personalkosten in Höhe von EUR 104.593,- im ersten Betriebsjahr bis zu EUR 150.830,- im fünften Jahr. Darüber hinaus erklärte die Superfly Radio GmbH, dass 82 % der angeführten Personalkosten auf die vor Ort in Oberösterreich tätigen Mitarbeiter entfallen, die restlichen 18 % auf die stundenweise für das hinzukommende Versorgungsgebiet tätig werdenden leitenden Mitarbeiter in Wien. Berücksichtigt man, dass lediglich dreieinhalb Vollzeitbeschäftigte auf Basis

freier Dienstverträge tätig werden sollen, worunter auch ein Volontär fällt, und der Vertriebsmitarbeiter (Vermarkter) auf eigene Rechnung samt Verkaufsprovision, so scheinen diese Planungen ebenfalls plausibel.

Die weiteren veranschlagten Aufwendungen umfassen bezogene Leistungen, etwa Verwertungsabgaben, Provisionen und Honorare etc., Abschreibungen für Investitionen in Sende- und Studioteknik (EUR 35.000,- auf fünf Jahre) und sonstige betriebliche Aufwendungen. Diese führen laut Finanzplanung im ersten Betriebsjahr zu einem negativen Betriebsergebnis in Höhe von EUR 92.481,-. Das Betriebsergebnis soll jedoch bereits im zweiten Betriebsjahr positiv ausfallen und sich im fünften Betriebsjahr auf EUR 37.739,- belaufen. Abzüglich des Finanzergebnisses bestehend aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen weist die Superfly Radio GmbH somit ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR -92.662,- im ersten Geschäftsjahr aus, welches im fünften Geschäftsjahr mit EUR 37.744,- veranschlagt wird.

Vor dem Hintergrund der geplanten Synergienutzung im personellen Bereich (Geschäftsführer, Programmleitung Musik und Wort werden von Wien aus einige Stunden pro Woche für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ tätig), im Bereich der Programmgestaltung (50 % des Wortprogramms sollen im Jahresdurchschnitt aus Wien übernommen werden) sowie im Bereich der Sendetechnik und dem damit einhergehenden effizienten Ressourceneinsatz, ist der Superfly Radio GmbH daher die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen gelungen.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### ***„Programmgrundsätze***

**§ 16.** (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Beide Antragstellerinnen haben Redaktionsstatute, sowie insbesondere ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit beide Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.5. Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002, und VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G lautet:

##### ***„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 6. (1)** *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung*

*insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

#### **4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Wie schon nach der Rechtslage auf Grund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betonte in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).



Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### **4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G**

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des PrR-G durch BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR, XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat etwa der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, *„dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit aufgrund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, 2005/04/0107)“*.

Der VwGH hat im Rahmen seiner ständigen Rechtsprechung zu § 6 PrR-G zudem festgehalten, dass bei der Auswahlentscheidung auch auf allfällige Verstöße eines Zulassungswerbers gegen das PrR-G insoweit Bedacht zu nehmen ist, als es für die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele von Bedeutung sein kann. In diesem Zusammenhang ist es daher für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit eines (gesetzeskonformen) Hörfunkbetriebs relevant, ob ein Zulassungswerber sich in seinem bisherigen Geschäftsverhalten gesetzestreu und zuverlässig erwiesen hat. Entscheidend ist dabei, ob das in Rede stehende Verhalten den Schluss zulässt, der Zulassungswerber könnte bei Erhalt der Zulassung in Zukunft keine Gewähr für einen gesetzeskonformen Hörfunkbetrieb bieten (vgl. VwGH 25.01.2012, 2011/03/0057 unter Hinweis auf VwGH 30.06.2011, 2001/03/0044, mwN; VwGH 15.12.2011, 2011/03/0055).

So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Bewerber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. VwGH 29.10.2008, 2006/04/0155). Gleichermäßen aber steht die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell der Wiedererteilung einer Zulassung entgegen, vielmehr ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung angebracht (vgl. dazu BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008; BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005). Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist daher allein die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist.

### **4.5.3. Auswahlentscheidung**

Da keines der für die gegenständliche Zulassung beantragten Hörfunkprogramme ein Spartenprogramm im Sinne des § 16 Abs. 6 PrR-G ist, kann die Frage der Auswahl zwischen Sparten- und Vollprogrammen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G unberücksichtigt bleiben. Im Folgenden hat somit eine Abwägung zwischen den beantragten Vollprogrammen der bisherigen Zulassungsinhaberin Entspannungsfunk GmbH einerseits und der Superfly Radio GmbH andererseits zu erfolgen:

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet (ganz oder teilweise) empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen besteht aus dem österreichweit verbreiteten „KRONEHIT Radio“, einem auf ganz Österreich ausgerichteten AC-Format, dem bundeslandweit ausgestrahlten Life Radio, welches ebenfalls im AC-Format gestaltet ist, aus „Radio Arabella

Oberösterreich“, welches im Traunviertel, Teilen des Hausruckviertels und des Mühlviertels zu hören ist und einen Mix aus englischsprachigen Oldies, Austro-Pop, italienischer Musik sowie dem Soft AC-Bereich sendet, schließlich aus den beiden in Oberösterreich zu empfangenden Programmen der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH („Linz 89,2 MHz, Wels und Perg“ sowie „Steyr und Kremsmünster“), welche ebenfalls im AC-Format gestaltet sind, weiters aus dem für die Region Linz, Wels und Perg gestalteten Programm „WELLE 1 Linz“ der WELLE SALZBURG GmbH, deren Musikprogramm als Hot AC-Format mit einer Erweiterung in Richtung Current based AC und CHR (Contemporary Hit Radio) gestaltet ist, ebenso wie jenes von „Radio Steyr“ der WELLE 1 Oberösterreich GmbH. Zum derzeit bestehenden Angebot an privaten Hörfunkprogrammen gehören ferner die nach dem Prinzip des offenen Zugangs gestalteten und nicht kommerziellen Programme „Freies Radio Freistadt“ und „Freies Radio Salzkammergut“, deren Musikprogramme keine spezielle Formatierung, aber einen hohen Anteil an heimischer Musik aufweisen. Teilweise kann im gegenständlichen Versorgungsgebiet auch „88,6“ der Radio Eins Privatrado GmbH empfangen werden, welches eigentlich ein für Wien, Niederösterreich und das Burgenland konzipiertes Radioprogramm im klassischen AC-Format darstellt.

Im Wesentlichen weist also das musikalische Angebot in weiten Teilen Oberösterreichs eine sehr hohe Dichte an AC-Musikprogrammen auf, die sich entweder an einer etwas älteren Zielgruppe oder an einer eher jüngeren Alterszielgruppe orientieren. Daneben bestehen noch ein Arabella Format, welches teilweise auch Musik im Programm hat, die zumindest im Soft AC-Bereich angesiedelt ist, sowie die beiden freien und nicht kommerziellen Radios, die keine Formatradios im klassischen Sinne darstellen.

Im Hinblick auf die Wortinhalte kann davon ausgegangen werden, dass das Programm „KRONEHIT“ auf ganz Österreich Bezug nimmt und das Programm „Life Radio“ sich als auf Oberösterreich ausgerichtetes Bundeslandradio versteht. Ungeachtet der in allen Programmen vorkommenden internationalen und nationalen Nachrichten setzen die Programme der Radio Ö 24 Oberösterreich GmbH ihren jeweiligen Fokus auf lokale Informationen und Servicemeldungen für die Städteregionen Linz, Wels und Perg oder Steyr und Kremsmünster. „Radio Arabella Oberösterreich“ bietet für das lokale Versorgungsgebiet relevante lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsservice. Auch die WELLE-Programme haben einen Fokus auf Wetter- und Servicebeiträge für die Region Linz und Umgebung sowie Kremsmünster und Steyr. Demgegenüber beinhalten die Wortprogramme der beiden freien Radios regelmäßige Berichterstattung zu verschiedenen Sachthemen, etwa Bildung, Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit etc.

Die Entspannungsfunk GmbH beantragt ein für „Oberösterreich Mitte“ konzipiertes und größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm namens „LoungeFM“, welches sich als „Wohlfühlprogramm“ mit ruhigem Musikfluss versteht. Kernzielgruppe sind Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Programm soll vom Techcenter in Linz-Winterhafen aus gesendet werden, um durch Präsenz in Linz die lokale Verankerung im Versorgungsgebiet zu gewährleisten. Die lokale Verankerung in Oberösterreich soll sich auch in der Berücksichtigung von oberösterreichischen Musikern im Musikprogramm widerspiegeln, beispielsweise Uwe Walkner, Karl Möstl oder Parov Stelar. Das Musikprogramm setzt auf entspannende, sanfte Songs und Sounds und ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) sowie Lounge und Crossover (Kategorie 3) eingeteilt, wobei Kategorie 1 einen Anteil von 70 %, Kategorie 2 von 20 % und

Kategorie 3 von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Es handelt somit um ein Musikprogramm mit Schwerpunkt auf Chillout, Easy Listening, Swing und Smooth Jazz.

Neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, sollen abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde ausgestrahlt werden, welche thematisch u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender umfassen. Sämtliche redaktionellen Beiträge sollen Bezug auf das lokale Sendegebiet „Oberösterreich Mitte“ nehmen und auf das Leben im Versorgungsgebiet abzielen. Bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird jedoch nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein, etwa bei Landtags- und Gemeinderatswahlen oder Volksbefragungen. Neben der Auswahl der Auskunftspersonen aus dem Sendegebiet soll auch die Themenwahl dem Lokalbezug verpflichtet sein, etwa der lokale Event-Ticker mit Veranstaltungshinweisen für Oberösterreich, Wellness- & Fitness-News aus der Region oder Bewusst-Leben-Tipps mit aktuellen Gesundheitstipps von oberösterreichischen Experten, seien es Ernährungstipps oder Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz. Lokale Nachrichten soll es sechs Mal pro Tag geben. Insgesamt soll der Wortanteil exklusive Werbung Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen. Am Wochenende soll der Wortanteil exklusive Werbung in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen.

Die nationalen und die Weltnachrichten zur vollen Stunde werden auf Grundlage der von der Online-Redaktion von „derStandard.at“ gestalteten Nachrichten erstellt und an Werktagen 12 Mal täglich von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Wahlabenden bis 21:00 Uhr gesendet. Abgesehen von den von „derStandard.at“ übernommenen Nachrichten, soll das Programm im Wesentlichen eigengestaltet werden. Einzige weitere Ausnahme können vereinzelte von Schwestergesellschaften der Antragstellerin übernommene Sendungen oder Beiträge sein, dies allerdings nur im Ausmaß von weniger als 10 % der Sendezeit

Am Maßstab des bestehenden Programmangebots ist daher das von der Entspannungsfunk GmbH beantragte Hörfunkprogramm jedenfalls dazu geeignet, einen Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Oberösterreich zu leisten. Die Entspannungsfunk GmbH plant ein Musikprogramm, das sich von den derzeit sonst im Versorgungsgebiet empfangbaren kommerziellen Musikprogrammen klar unterscheidet. Während diese – abgesehen von den beiden freien Hörfunkprogrammen – überwiegend diverse Spielarten des AC-Formates abdecken, setzt die Musik von „LoungeFM“ auf einen entspannenden und ruhigen Musikfluss mit Schwerpunkt auf Chillout, Swing, Smooth Jazz und Easy Listening. Soweit die Grenzen zwischen Easy Listening und Soft AC verschwimmen, könnte es allerdings zu Überschneidungen mit dem Musikprogramm von „Radio Arabella Oberösterreich“ kommen, das zum Teil auch Musik aus dem Bereich des Soft AC-Formates beinhaltet, diese wären jedoch lediglich als geringfügig anzusehen.

Im Hinblick auf das Wortprogramm ist ebenfalls zu konstatieren, dass das Programm der Entspannungsfunk GmbH einen Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt zu leisten vermag, als etwa die nationalen und die internationalen Nachrichten aus einer Informationsquelle stammen, die sich von den übrigen im Versorgungsgebiet verbreiteten Nachrichtenangeboten unterscheidet. Eine von den übrigen im Versorgungsgebiet Oberösterreich verbreiteten Hörfunknachrichten unabhängige bzw. sich unterscheidende Informationsquelle ist jedenfalls als Beitrag zur Meinungsvielfalt zu qualifizieren.

Im Wortbereich setzt die Entspannungsfunk GmbH zudem auf eine Themenwahl, die sich dem Lokalbezug verpflichtet. Abwechselnd sind lokale Informations- und Servicesendungen zur halben Stunde geplant, welche thematisch redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten und Eventkalender umfassen. Lokale Nachrichten soll es insgesamt sechs Mal pro Tag geben. Ebenso positiv zu bewerten ist der Umstand, dass auch im Musikprogramm auf die Musikszene Oberösterreichs Bedacht genommen wird (etwa Parovoz Stelar u.a.), wodurch ebenfalls Lokalbezug vermittelt werden kann.

Weniger positiv ist hingegen der Umstand zu werten, dass nur während der Morgensendung live moderiert werden soll, wobei hier auch unklar bleibt, ob dies eine oder bis zu vier Stunden sein können.

Auch die Superfly Radio GmbH plant ein größtenteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Das Programm für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen mit Lokalbezug hebt sich mit seinem Format aufgrund seiner Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip Hop, House, Dance und Drum & Bass) vom derzeit bestehenden Programmangebot weitgehend ab. Auch „Radio Superfly“ sieht sich zudem als Schnittstelle zwischen der lokalen Kunst-, Kultur- und Musikszene und der Bevölkerung. Darüber hinaus soll im Wortprogramm Information durch internationale und nationale sowie lokale Nachrichten, Interviews mit Musikern, Buchtipps, Filmrezensionen, Albumvorstellungen, lokale Eventtipps, Lifestyle, Multimedia, Genuss etc. geboten werden. Der Wortanteil soll in der Morgenshow 15 %, während des Tagesprogramms 10 % bis 15 % und während der Spezialisten-Sendung 10 % betragen, wobei der Anteil ebenfalls exklusive Werbung zu verstehen ist.

Auch das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH könnte einen Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im beantragten Versorgungsgebiet leisten, hebt es sich doch deutlich von den im Versorgungsgebiet bereits empfangbaren – überwiegend auf Adult Contemporary Music ausgerichteten – Musikformaten ab. Allenfalls kann es jedoch zu Überschneidungen mit den etwas jünger formatierten CHR-Programmen (etwa bei Dance und Hip Hop) der Programme „Welle 1 Linz“ und „Radio Steyr“ kommen, aber auch hier ist die Überlappung als geringfügig einzustufen.

Vergleicht man nun das von der Superfly Radio GmbH beantragte Wortprogramm mit jenem der Entspannungsfunk GmbH, so besticht letzteres zunächst dadurch, dass die Österreich- und Weltnachrichten von der Online-Redaktion der Tageszeitung „Der Standard“ und somit von einer sich vom bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Nachrichtenangebot unterscheidenden Informationsquelle stammen, während jene der Superfly Radio GmbH von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Insoweit würde das stündliche Nachrichtenangebot der Superfly Radio GmbH in geringerem Umfang zur Meinungsvielfalt beitragen, da die Welt- und Österreichnachrichten aus derselben Quelle stammen, wie jene der bereits im Versorgungsgebiet vertretenen Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG.

Auch die weiteren redaktionellen Elemente des Programms der Superfly Radio GmbH im Ausmaß von bis zu zwei Mal pro Stunde für je bis zu drei Minuten Länge, bestehend aus Lokalnachrichten, Musikbeiträgen, Veranstaltungshinweisen für das Sendegebiet, Interviews und Serviceleistungen (lokales Wetter, Verkehrsmeldungen sowie Informationen zum öffentlichen Nahverkehr) weisen

insgesamt keinen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt auf, als jene der Entspannungsfunk GmbH.

Im Hinblick auf den Anteil an eigengestalteten Beiträgen ist auszuführen, dass die Superfly Radio GmbH zwar ein bis auf die von der Radio Arabella GmbH zugelieferten Welt- und Österreichnachrichten zur Gänze eigengestaltetes Programm zu senden beabsichtigt, dieses allerdings in großem Umfang (50 %) aus dem Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ übernehmen will. Die Entspannungsfunk GmbH beabsichtigt demgegenüber – abgesehen von den Welt- und Österreichnachrichten – Programm von Schwestergesellschaften im Umfang von höchstens 10 % der Sendezeit zu übernehmen, im Übrigen plant sie jedoch ein eigengestaltetes Hörfunkprogramm für das gegenständliche Versorgungsgebiet auszustrahlen. Insofern ist zwischen einem eigengestalteten Programm, welches überwiegend für das beantragte Versorgungsgebiet konzipiert ist, und einem eigengestalteten Programm, dessen redaktionelle Beiträge jedenfalls zur Hälfte aus Wien übernommen werden sollen und damit auch einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt setzen, zu differenzieren. Anders ausgedrückt mag es zwar formell einen Unterschied geben, allerdings ist materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar, in denen ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder derselbe Veranstalter die „eigengestalteten“ Beiträge in zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003). Solche aus einer anderen Zulassung übernommenen, wenn auch „eigengestalteten“ Beiträge können daher nach Auffassung der KommAustria nicht höher bewertet werden, als von anderen Veranstaltern übernommene und somit nicht im eigentlichen Sinne „eigengestalteten“ Beiträge (vgl. dazu BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011, unter Verweis auf die Erkenntnisse des VfGH vom 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, 2005/04/0050; KommAustria 08.08.2012, KOA 1.412/12-016). Vor dem Hintergrund des Inhalts der Programme ist daher im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass der Umstand, dass die Superfly Radio GmbH einen größeren Anteil an eigengestalteten Beiträgen plant, zu ihren Gunsten zu ausschlägt, zumal 50% des für „Oberösterreich Mitte“ geplanten Wortprogramms einen Bezug zum bestehenden Versorgungsgebiet Wien haben werden.

Insofern scheint daher der Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“, insbesondere im Wortprogramm der Superfly Radio GmbH, weit geringer zu sein, als jener der Entspannungsfunk GmbH. Diese Einschätzung resultiert auch aus dem Umstand, dass die Entspannungsfunk GmbH neben lokalen redaktionellen Rubriken sechsmal täglich lokale Nachrichten zur halben Stunde vorgesehen hat. Demgegenüber lässt der Antrag der Superfly Radio GmbH offen, wie häufig innerhalb eines Sendetages Lokalnachrichten ausgestrahlt werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Lokalbezug ist jedoch vor allem auch zu berücksichtigen, dass die Superfly Radio GmbH angegeben hat, im Jahresdurchschnitt rund 50 % des Wortprogramms aus dem bestehenden Zulassungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ zu übernehmen und rund 50 % für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ zu gestalten. Demgegenüber plant die Entspannungsfunk GmbH ein jedenfalls zu 90 % für Oberösterreich gestaltetes Programm und nur rund 10 % von den Schwestergesellschaften zu übernehmen. Diese Angaben der Mitbewerberinnen sind zwar nicht zur Gänze miteinander vergleichbar, da sich die Superfly Radio GmbH bei den Programmübernahmen nur auf das Wortprogramm bezieht, wohingegen die Entspannungsfunk GmbH ihr Gesamtprogramm im Auge haben dürfte. Allerdings sind die Wortanteile der Hörfunkprogramme beider Mitbewerberinnen miteinander vergleichbar, sodass

der Anteil an für das lokale Versorgungsgebiet Oberösterreich gestaltetem Wortprogramm bei der Entspannungsfunk GmbH im Ergebnis jedenfalls höher ausfällt.

Beide Mitbewerberinnen legen zudem dar, vor allem im Rahmen der Morgensendung Live-Moderation bieten zu wollen, wobei hier die Entspannungsfunk GmbH weniger klar darlegt hat, in welchem stündlichen Ausmaß dies erfolgen soll. Die Superfly Radio GmbH punktet bei diesem Kriterium mit präziseren Angaben (drei Stunden Morgensendung) und dadurch, dass fallweise auch die abendlichen Spezialisten-Sendungen live moderiert werden sollen.

In einem ersten Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass das von der Entspannungsfunk GmbH beantragte Hörfunkprogramm, etwa aufgrund der aus einer „anderen Quelle“ stammenden nationalen und internationalen Nachrichten, im Vergleich zu jenem der Superfly Radio GmbH einen etwas größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten vermag. Darüber hinaus dürfte das Wortprogramm der Entspannungsfunk GmbH insgesamt einen höheren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, nicht zuletzt auch weil es ausschließlich für dieses konzipiert und gestaltet werden soll. Die beiden Musikprogramme sind im Lichte des Beitrags zur Vielfalt an Programmen und Meinungen sowie des Bezugs zur lokalen Musikszene miteinander vergleichbar. Zudem können beide Bewerberinnen grundsätzlich für sich in Anspruch nehmen, ein großteils eigengestaltetes Programm für das beantragte Versorgungsgebiet zu senden. Insoweit ist allerdings der Umstand zu berücksichtigen, dass die Superfly Radio GmbH vorhat, 50 % des Wortprogramms aus dem Wiener Versorgungsgebiet zu übernehmen. Somit schlägt eine Abwägung zwischen den beantragten Programmen stärker zu Gunsten der Entspannungsfunk GmbH aus. Soweit der Umfang an tatsächlich live moderierten Sendungen als Minuspunkt zu berücksichtigen ist, ist anzumerken, dass dies vom Standpunkt der Hörer aus nicht so stark ins Gewicht fällt, solange der Inhalt der Sendungen ausreichend auf die Interessen des Versorgungsgebietes Bedacht nimmt. Insoweit ist daher dem Hörfunkprogramm der Entspannungsfunk GmbH der Vorzug vor jenem der Superfly Radio GmbH zu geben.

An dieser Stelle ist allerdings neuerlich auf die organisatorische Ausstattung und Personalstruktur der Entspannungsfunk GmbH einzugehen, die ein kritisches Licht auf die Umsetzung des für eine weitere Zulassungsperiode von zehn Jahren beantragten Programms wirft. Dieser Umstand wirft somit Fragen an der Machbarkeit des durchaus ambitionierten, weil lokal verankerten bzw. auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden und vor allem für „Oberösterreich Mitte“ konzipierten Hörfunkprogramms auf. Andererseits legte die Entspannungsfunk GmbH glaubhaft dar, gerade durch die Nutzung personeller Synergien und den Einsatz moderner Rundfunktechnologien Einsparungspotentiale lukrieren zu können. Insofern kann auch tatsächlich nicht behauptet werden, dass Ressourcen verschwenderisch zum Einsatz gelangen, um mehrere Hörfunkprogramme realisieren zu können.

Am Maßstab des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, wonach jener Zulassungswerberin der Vorzug einzuräumen ist, welche am ehesten erwarten lässt, die Zielsetzungen des PrR-G mit ihrem Programm zu gewährleisten, mag daher die organisatorische Ausstattung der Entspannungsfunk GmbH Zweifel aufkommen lassen. Gleichmaßen ist aber im Rahmen des variablen Beurteilungsschemas nach § 6 PrR-G der Gedanke der Kontinuitätsgewähr zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142; BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008; KommAustria 28.05.2013, KOA 1.375/13-007). Im Lichte dieser Erwägungen ist der Entspannungsfunk GmbH zuzugestehen, dass sie bereits bisher mit den bestehenden Personalressourcen ein für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ konzipiertes Hörfunkprogramm gestaltet. Somit ist

weiterhin davon auszugehen, dass dem Antrag der Entspannungsfunk GmbH gegenüber jenem der Superfly Radio GmbH der Vorzug zu geben ist.

Als weiterer Aspekt der Auswahlentscheidung ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G zu berücksichtigen, ob eine der Zulassungswerberinnen bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat bzw. ob allfällige Verstöße einer Zulassungswerberin gegen das PrR-G vorliegen. Dies ist insofern relevant, als sich daraus gegebenenfalls verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen (vgl. dazu bereits allgemein oben Punkt 4.5.2.).

Dazu ist im Hinblick auf die Entspannungsfunk GmbH festzuhalten, dass diese sich hinsichtlich der demnächst ablaufenden Zulassungsperiode nicht auf einen gänzlich unbeanstandeten Hörfunkbetrieb berufen kann. Die KommAustria hat mit Bescheid vom 20.05.2015, KOA 1.380/15-003, festgestellt, dass die Entspannungsfunk GmbH in der Zeit vom 17.06.2014 bis zum 06.11.2014 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie entgegen ihrer Zulassung in der Zeit vom 06:00 bis 19:00 Uhr ein Musikprogramm ausgestrahlt hat, das die Anmutung eines Adult Contemporary-Programms (AC) mit Fokus auf den Mainstream hatte. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde beim BVwG erhoben; er ist noch nicht rechtskräftig.

Ebenso wie sich die Entspannungsfunk GmbH im Falle eines bisher unbeanstandeten Hörfunkbetriebs keine automatische Bevorzugung im Rahmen einer Wiedervergabe erwarten dürfte, steht aber auch eine Rechtsverletzung der Wiedererteilung einer Hörfunkzulassung nicht prinzipiell entgegen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008; BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005). Aufgrund des § 6 Abs. 2 PrR-G sind somit in die Prognose der Regulierungsbehörde Überlegungen dahingehend mit einzubeziehen, inwieweit sich aus der bisherigen Tätigkeit der Zulassungswerberin verlässlichere Annahmen über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen, dies hat jedoch grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu geschehen (vgl. dazu BKS 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

In diesem Sinne ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass die KommAustria einmal festgestellt hat, dass die Entspannungsfunk GmbH ohne behördliche Genehmigung eine grundlegende Programmänderung entgegen der erteilten Zulassung vorgenommen hat, das grundsätzlich zugunsten der Entspannungsfunk GmbH beurteilte Kriterium der optimalen Gewährleistung der gesetzlichen Zielsetzungen mit Unsicherheit belastet. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass selbst für den Fall, dass die von der KommAustria festgestellte Rechtsverletzung wegen grundlegender Programmänderung ohne Genehmigung der Behörde, während der aufrechten Zulassungsdauer rechtskräftig geworden wäre, dies aufgrund des Umstandes, dass es sich um die erstmalige derartige Rechtsverletzung gehandelt hat, keinen sofortigen Entzug der Zulassung gerechtfertigt hätte, sondern zunächst ein Auftrag nach § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G ergehen hätte müssen (vgl. dazu BKS 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008).

Da die inhaltlichen Vorzüge des Programms der Entspannungsfunk GmbH für die Erteilung einer Hörfunkzulassung an die Entspannungsfunk GmbH sprechen, hat die Wertung weiterhin zugunsten der bisherigen Zulassungsinhaberin auszugehen. Mit anderen Worten wirkt sich die –



nicht rechtskräftig – festgestellte, für einen Zeitraum von fünfeinhalb Monaten durchgeführte grundlegende Programmänderung nicht derart negativ auf die Beurteilung aus, dass hieraus eine weniger verlässliche Prognose für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Entspannungsfunk GmbH abzuleiten wäre. Überdies ist in diesem Zusammenhang das im Rahmen des variablen Beurteilungsschemas gleichwertige Kriterium der Kontinuitätsgewähr zu beachten, dem der Gesetzgeber schon bei der Vorgängerbestimmung nach § 20 RRG Bedeutung zugemessen hat (vgl. RV 1134 BlgNR 18.GP zu § 20 Abs. 3 RRG; ebenso: BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Insgesamt ist somit vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G dem Konzept der Entspannungsfunk GmbH der Vorzug zu geben und dieser die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

Der Antrag der Superfly Radio GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

#### **4.6. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

##### ***„Stellungnahmerecht***

**§ 23 (1)** *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Oberösterreichische Landesregierung keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ endet am 25.01.2018 (Bescheid des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 zu erteilen ist.

#### **4.8. Programmgattung, Programmschema und Programmdauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der

Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ den Oberösterreichischen Zentralraum (Linz und Wels), Teile des Salzkammergutes (Gmunden), Teile der Pyhrn-Eisenwurzen-Region (Steyr) und Teile des Mühlviertels (Freistadt).

#### **4.10. Auflagen in technischer Hinsicht**

Für die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“ kann eine Bewilligung nur auf Grundlage eines Versuchsbetriebs gemäß Artikel 15.14 VO-Funk gewährt werden, da diese zwar frequenztechnisch realisierbar, jedoch das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 7.).

#### **4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Entspannungsfunk GmbH ausgeübte Zulassung endet am 25.01.2018 durch Zeitablauf. Im Falle einer Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Beschwerdeentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Beschwerdeentscheidung die Zulassung an die Entspannungsfunk GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Entspannungsfunk GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der Mitbewerberin stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Beschwerdeverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Zulassungswerberin erteilt werden, so entsteht dieser durch die bis zu dieser Entscheidung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 8.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.380/17-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. November 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. Spannungsfunk GmbH, z.Hd. Dr. Florian Novak, Gumpendorferstraße 19, 1060 Wien, **per RSb**
2. Superfly Radio GmbH, z.H. Vavrovsky.Heine.Marth Rechtsanwälte GmbH, Schuberting 2, 1010 Wien, **per RSb**,

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, per E-Mail
4. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.380/17-012

1	Name der Funkstelle	<b>LINZ 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Freinberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORScomm</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>102,00</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>LoungeFM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E16 03</b>		<b>48N17 51</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>374</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>110</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>30,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>33,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-28,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>26,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>30,0</b></td> <td><b>31,0</b></td> <td><b>32,0</b></td> <td><b>32,5</b></td> <td><b>33,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>33,0</b></td> <td><b>32,5</b></td> <td><b>31,5</b></td> <td><b>31,0</b></td> <td><b>31,0</b></td> <td><b>31,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>31,0</b></td> <td><b>30,0</b></td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>29,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>29,5</b></td> <td><b>29,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>27,0</b></td> <td><b>27,0</b></td> <td><b>27,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>27,0</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>24,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>24,0</b>	<b>26,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>29,0</b>	<b>30,0</b>	<b>31,0</b>	<b>32,0</b>	<b>32,5</b>	<b>33,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>33,0</b>	<b>32,5</b>	<b>31,5</b>	<b>31,0</b>	<b>31,0</b>	<b>31,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>31,0</b>	<b>30,0</b>	<b>29,0</b>	<b>28,0</b>	<b>29,0</b>	<b>29,5</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>29,5</b>	<b>29,0</b>	<b>28,0</b>	<b>27,0</b>	<b>27,0</b>	<b>27,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>27,0</b>	<b>25,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>24,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>24,0</b>	<b>26,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>29,0</b>	<b>30,0</b>	<b>31,0</b>	<b>32,0</b>	<b>32,5</b>	<b>33,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>33,0</b>	<b>32,5</b>	<b>31,5</b>	<b>31,0</b>	<b>31,0</b>	<b>31,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>31,0</b>	<b>30,0</b>	<b>29,0</b>	<b>28,0</b>	<b>29,0</b>	<b>29,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>29,5</b>	<b>29,0</b>	<b>28,0</b>	<b>27,0</b>	<b>27,0</b>	<b>27,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>27,0</b>	<b>25,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																															
			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschni 3 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.380/17-012

1	Name der Funkstelle	<b>WELS 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Sternhochhaus</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORScomm</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>95,80</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>LoungeFM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E00 11</b>		<b>48N09 22</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>325</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>60</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-40,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,5</b></td> <td><b>19,5</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,5</b></td> <td><b>20,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>23,5</b>	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>20,5</b>	<b>19,5</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,5</b>	<b>20,5</b>	<b>21,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,5</b>	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>20,5</b>	<b>19,5</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,5</b>	<b>20,5</b>	<b>21,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																															
			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 2 102,0 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 3 zu KOA 1.380/17-012

1	Name der Funkstelle	<b>STEYR</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Tröschberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORScomm</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>99,40</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>LoungeFM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E26 17</b>		<b>48N01 43</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>440</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>67</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>13,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>17,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>3,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>3,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>	<b>14,0</b>	<b>13,0</b>	<b>11,0</b>	<b>7,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>3,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,0</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>	<b>15,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>	<b>14,0</b>	<b>13,0</b>	<b>11,0</b>	<b>7,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>3,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,0</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>	<b>15,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																															
			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 2 102,0 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			





Beilage 4 zu KOA 1.380/17-012

1	Name der Funkstelle	<b>FREISTADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Obergrünbach</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORScomm</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>90,60</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>LoungeFM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E32 16</b>		<b>48N32 49</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>845</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>44</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>15,8</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>20,7</b></td> <td><b>21,6</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,1</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,9</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>22,1</b></td> <td><b>21,6</b></td> <td><b>20,7</b></td> <td><b>19,8</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>15,8</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>11,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,5</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>15,8</b>	<b>17,0</b>	<b>18,5</b>	<b>19,8</b>	<b>20,7</b>	<b>21,6</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>22,1</b>	<b>22,6</b>	<b>22,8</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>22,8</b>	<b>22,6</b>	<b>22,1</b>	<b>21,6</b>	<b>20,7</b>	<b>19,8</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>18,5</b>	<b>17,0</b>	<b>15,8</b>	<b>14,0</b>	<b>13,0</b>	<b>11,5</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,5</b>	<b>13,0</b>	<b>14,0</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>15,8</b>	<b>17,0</b>	<b>18,5</b>	<b>19,8</b>	<b>20,7</b>	<b>21,6</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,1</b>	<b>22,6</b>	<b>22,8</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,8</b>	<b>22,6</b>	<b>22,1</b>	<b>21,6</b>	<b>20,7</b>	<b>19,8</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>18,5</b>	<b>17,0</b>	<b>15,8</b>	<b>14,0</b>	<b>13,0</b>	<b>11,5</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																																
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) STEYR 99,4 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 5 zu KOA 1.380/17-012

1	Name der Funkstelle	<b>GMUNDEN</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Grünberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORScomm</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>90,60</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>LoungeFM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E49 07</b>		<b>47N53 56</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>984</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>37</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>14,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-30,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>13,0</b>	<b>11,0</b>	<b>6,0</b>	<b>6,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>11,0</b>	<b>14,0</b>	<b>17,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,0</b>	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>	<b>12,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>12,0</b>	<b>13,0</b>	<b>15,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>13,0</b>	<b>11,0</b>	<b>6,0</b>	<b>6,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>11,0</b>	<b>14,0</b>	<b>17,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,0</b>	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>	<b>12,0</b>	<b>13,0</b>	<b>13,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>12,0</b>	<b>13,0</b>	<b>15,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>15,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 2 102,0 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			